

**Stadt Brunsbüttel**

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A  
„Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände  
(Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“**

**Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen**



Industrie Service

**Mehr Wert.  
Mehr Vertrauen.**

## Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen

**für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A  
„Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände  
(Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“  
der Stadt Brunsbüttel**



Foto 1: Blick auf die Fläche des B-Plans Nr. 86A aus Süd/Südost

### Planungsbehörde:

Stadt Brunsbüttel  
Albert-Schweitzer-Straße 9  
25541 Brunsbüttel

**Stand:** 04. Oktober 2022

**Bearbeitung:** Dipl.-Geogr. Beate Flex  
Dipl.-Biol. Walter Maier

Datum: 04.10.2022

Unsere Zeichen:  
IS-US3-STG/fx

Dokument:  
Artenschutz B-Plan 86A IP  
Brunsbüttel - 2022-10-04.docx

Bericht Nr. 3483728/40  
Das Dokument besteht aus  
63 Seiten.  
Seite 2 von 63

Die auszugsweise Wiedergabe des  
Dokumentes und die Verwendung  
zu Werbezwecken bedürfen der  
schriftlichen Genehmigung der  
TÜV SÜD Industrie Service GmbH.

Die Prüfergebnisse beziehen  
sich ausschließlich auf die  
untersuchten Prüfgegenstände.

Sitz: München  
Amtsgericht München HRB 96 869  
UST-IdNr. DE129484218  
Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV  
unter [www.tuvsud.com/impressum](http://www.tuvsud.com/impressum)

Aufsichtsrat:  
Reiner Block (Vors.)  
Geschäftsführer:  
Ferdinand Neuwieser (Sprecher),  
Thomas Kainz, Simon Kellerer

Telefon: +49 711 7005-245  
Telefax: +49 711 7005-492  
[www.tuvsud.com/de-is](http://www.tuvsud.com/de-is)  
**TÜV®**

TÜV SÜD Industrie Service GmbH  
Niederlassung Stuttgart  
Abteilung Umweltgutachten  
Gottlieb-Daimler-Str. 7  
70794 Filderstadt  
Deutschland

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                        |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>                               | <b>5</b>  |
| <b>2</b> | <b>Rechtliche Grundlagen .....</b>                                     | <b>6</b>  |
| <b>3</b> | <b>Methodik .....</b>                                                  | <b>9</b>  |
| <b>4</b> | <b>Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale .....</b>      | <b>10</b> |
| 4.1      | Übersicht über das Vorhabengebiet.....                                 | 10        |
| 4.2      | Beschreibung des Vorhabens und potenzieller Wirkfaktoren .....         | 14        |
| 4.3      | Untersuchungsräume.....                                                | 18        |
| <b>5</b> | <b>Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG .....</b>        | <b>20</b> |
| 5.1      | Tötungsverbot.....                                                     | 20        |
| 5.2      | Störungsverbot .....                                                   | 20        |
| 5.3      | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten..... | 20        |
| <b>6</b> | <b>Relevanzprüfung .....</b>                                           | <b>23</b> |
| 6.1      | Ausgewertete Daten .....                                               | 23        |
| 6.2      | Bestand und Potenzialabschätzung der prüfungsrelevanten Arten .....    | 23        |
| 6.2.1    | Kurzcharakteristik der Habitatstrukturen .....                         | 23        |
| 6.2.2.   | Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie .....                      | 28        |
| 6.2.3.   | Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie .....                          | 29        |
| 6.2.3.1  | Säugetiere .....                                                       | 29        |
| 6.2.3.2  | Amphibien und Reptilien .....                                          | 33        |
| 6.2.3.3  | Fische .....                                                           | 34        |
| 6.2.3.4  | Käfer .....                                                            | 34        |
| 6.2.3.5  | Libellen .....                                                         | 34        |
| 6.2.3.6  | Schmetterlinge.....                                                    | 34        |
| 6.2.3.7  | Weichtiere.....                                                        | 35        |
| 6.2.4    | Europäische Vogelarten.....                                            | 35        |
| 6.2.4.1  | Brutvögel .....                                                        | 35        |
| 6.2.4.2  | Rastvögel.....                                                         | 47        |

|           |                                                           |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------|-----------|
| <b>7</b>  | <b>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....</b>         | <b>48</b> |
| <b>8</b>  | <b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände.....</b> | <b>50</b> |
| <b>9</b>  | <b>Zusammenfassung.....</b>                               | <b>52</b> |
| <b>10</b> | <b>Verzeichnisse .....</b>                                | <b>57</b> |
| 10.1      | Abkürzungsverzeichnis: .....                              | 57        |
| 10.2      | Verzeichnis der Abbildungen .....                         | 59        |
| 10.3      | Verzeichnis der Fotos .....                               | 59        |
| 10.4      | Verzeichnis der Tabellen .....                            | 59        |
| 10.5      | Literatur- und Quellenverzeichnis - Auszug.....           | 60        |

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt zur Bebauung einer Fläche innerhalb des ChemCoast Parks Brunsbüttel - z.B. mit einem Laborgebäude und Produktionsanlagen einschließlich Tanklager - diese einer planungsrechtlichen Nutzung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 86A** der Stadt Brunsbüttel „**Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm**“ erfolgen.

Es handelt sich um einen **Angebotsbebauungsplan**, dessen Gebiet wie folgt umgrenzt wird:

- Im Norden: durch den südlichen Grünstreifen (Versorgungstrasse) am Holstendamm (Flurstücksgrenze)
- Im Osten: durch die Pipeline (ca. 225 m östlich und parallel von der Zufahrtsstraße zum Industriepark)
- Im Süden: durch die Pipeline (ca. 167 m südlich und parallel der Versorgungstrasse) und die Klarstellungssatzung (Straße B)
- Im Westen: durch die Zufahrtsstraße (Straße 3) in den Industriepark

Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 30.03.2021 gefasst. Mit der Planung sollen den Industrieunternehmen bauliche Erweiterungsmöglichkeiten zur Errichtung o.g. Gebäude und Anlagen gegeben werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans erforderlich. Das Gelände soll als Industriegebiet GI gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Die zu beplanende Fläche umfasst insgesamt 4,3 ha und befindet sich in privatem Eigentum.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde damit beauftragt, ein Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen für die Aufstellung des Angebotsbebauungsplans zu erstellen. Im Rahmen dieses Gutachtens werden die erfassten Gegebenheiten hinsichtlich des Artenschutzes aufgezeigt und betreffend das potenzielle Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG bzw. 2013/17/EU des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) verankert.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG - vom 29. Juli 2009 zuletzt geändert am 18.08.2021) ist der Artenschutz insbesondere in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 umgesetzt:

In § 44 Abs. 1 sind als Zugriffsverbote ausgeführt:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

Die Begriffe „besonders geschützte“ und „streng geschützte Arten“ sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt. Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für sie gelten nach § 44 somit weitergehende Zugriffsverbote.

In § 44 Abs.5 BNatSchG ist weiterhin aufgeführt:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und

Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierharten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Für die Anwendung der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Absatz 1 und somit die Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Eingriffsvorhaben ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

Die Geltung des Verbots der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten ist auf die Fälle eingeschränkt, bei denen die **ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang** nicht erhalten bleibt.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der **Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**, beispielsweise zur Neuschaffung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang, verwiesen.

Die Vorgehensweise schließt die **Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL** ein. Dies bedeutet, dass auch bei der Betroffenheit dieser Pflanzenarten ein Verbot bei der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensräumen nur eintritt, wenn die **ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang** nicht mehr erhalten werden kann.

Die Verbotstatbestände sind nur für die **Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und die europäischen Vogelarten** relevant, während alle anderen besonders oder „nur“ national streng geschützten Arten hinsichtlich der Zugriffsverbote nicht von Bedeutung sind. (Nicht ausgenommen wären auch Arten, die in einer Rechtsverordnung gem. § 54 BNatSchG aufgeführt sind).

Das darüber hinaus zu beachtende Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 ist bereits durch seine Formulierung auf **erhebliche Störungen** beschränkt. Es gilt für alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten, soweit sich das Eingriffsvorhaben auf den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechternd auswirkt.

Somit ist bei Eingriffsvorhaben eine Verwirklichung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Anhang IV-Arten der FFH-RL sowie für europäische Vogelarten zu prüfen. Dabei sind die Vorgaben des § 44 Absatz 5 BNatSchG zu beachten. Sind bei entsprechender Anwendung Verbotstatbestände unvermeidbar, ist eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG erforderlich.

Weiterhin ist das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Schleswig-Holstein zu beachten. Unter Kapitel 5 „Artenschutz, Haltung gefährlicher Tiere“ ist unter § 28b „Horstschutz“ aufgeführt, dass es unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften verboten ist, die Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen, Abholzungen oder andere Handlungen in einem Umkreis von 100 m zu gefährden.

### 3 Methodik

Neben den oben dargelegten rechtlichen Vorgaben und Grundlagen wurden insbesondere die Hinweise zur „Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (LBV-SH, 2016) herangezogen. Die Arbeitshilfe umfasst dabei zum einen Erläuterungen zu rechtlichen Bestimmungen und zum anderen Hinweise zur Umsetzung in der Praxis.

Zunächst erfolgt unter Kapitel 4 eine Beschreibung des Untersuchungsraums und der beurteilungsrelevanten Merkmale des Vorhabens einschließlich der potenziellen Wirkfaktoren. Im Anschluss sind in Kapitel 5 die einzelnen Verbotstatbestände nochmals ausführlich auf Grundlage der Vorgaben des BNatSchG dargelegt. Kapitel 6 umfasst die Relevanzprüfung hinsichtlich der Betroffenheit prüfungsrelevanter Arten. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind nur die nach europäischem Recht streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten maßgeblich. Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind grundsätzlich auf Artniveau zu behandeln.

Grundsätzlich sind als Datengrundlage umfassende aktuelle Daten zum Vorkommen der relevanten Arten erforderlich. Im Regelfall ist eine Kartierung durchzuführen. Ggf. ist diese durch eine Potenzialeinschätzung zu ergänzen. Erfassungen sollten nicht älter als 5 Jahre sein, Daten mit einem Alter bis zu 5 Jahren besitzen in der Regel eine ausreichende Aktualität (vgl. LBV-SH, 2016). Im Bereich der zu beplanenden Fläche wurden im Zuge verschiedener zurückliegender Zulassungsverfahren sowie ergänzend im Juni 2021 gezielte Geländebegehungen und Kartierungen durchgeführt.

Weiterhin erfolgte eine Abfrage des Artkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR, Stand Juni 2019).

Auf der Grundlage der im Eingriffsgebiet vorliegenden Habitatstrukturen sowie vorliegender Bestandsaufnahmen in der Umgebung erfolgte darüber hinaus als konservativer Ansatz eine Potenzialeinschätzung der hier ggf. vorkommenden relevanten Arten.

Unter Bezug auf die ggf. betroffenen relevanten Arten wird im Rahmen der Relevanzprüfung abgeleitet, ob sich durch das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben können bzw. nicht vermeidbar sind.

## 4 Untersuchungsraum und beurteilungsrelevante Merkmale

### 4.1 Übersicht über das Vorhabengebiet

Wie bereits dargelegt, beabsichtigt die Stadt Brunsbüttel zur Bebauung einer Fläche innerhalb des ChemCoast Parks Brunsbüttel bzw. des Covestro Industrieparks Brunsbüttel diese einer planungsrechtlichen Zweckbestimmung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 86A** der Stadt Brunsbüttel „**Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm**“ erfolgen.

Es handelt sich, wie eingangs dargelegt, um einen **Angebotsbebauungsplan**, dessen Gebiet wie folgt umgrenzt wird:

- Im Norden: durch den südlichen Grünstreifen (Versorgungstrasse) am Holstendamm (Flurstücksgrenze)
- Im Osten: durch die Pipeline (ca. 225 m östlich und parallel von der Zufahrtsstraße zum Industriepark)
- Im Süden: durch die Pipeline (ca. 167 m südlich und parallel der Versorgungstrasse) und die Klarstellungssatzung (Straße B)
- Im Westen: durch die Zufahrtsstraße (Straße 3) in den Industriepark

Der Standort gilt bislang bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Mit der Aufstellung des Angebotsbebauungsplans soll, wie eingangs dargelegt, die planungsrechtliche Absicherung von Erweiterungsmöglichkeiten der Industrieunternehmen des ChemCoast Parks Brunsbüttel erfolgen. Das Gelände soll als Industriegebiet GI gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden.

Die zu beplanende Fläche umfasst insgesamt ca. 4,3 ha und befindet sich in privatem Eigentum. Sie umfasst eine bislang vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Grünfläche, die mit einem anteiligen Flächenumfang von 3,18 ha größtenteils als Biotop „Mesophiles Grünland frischer Standorte“ ausgewiesen ist.

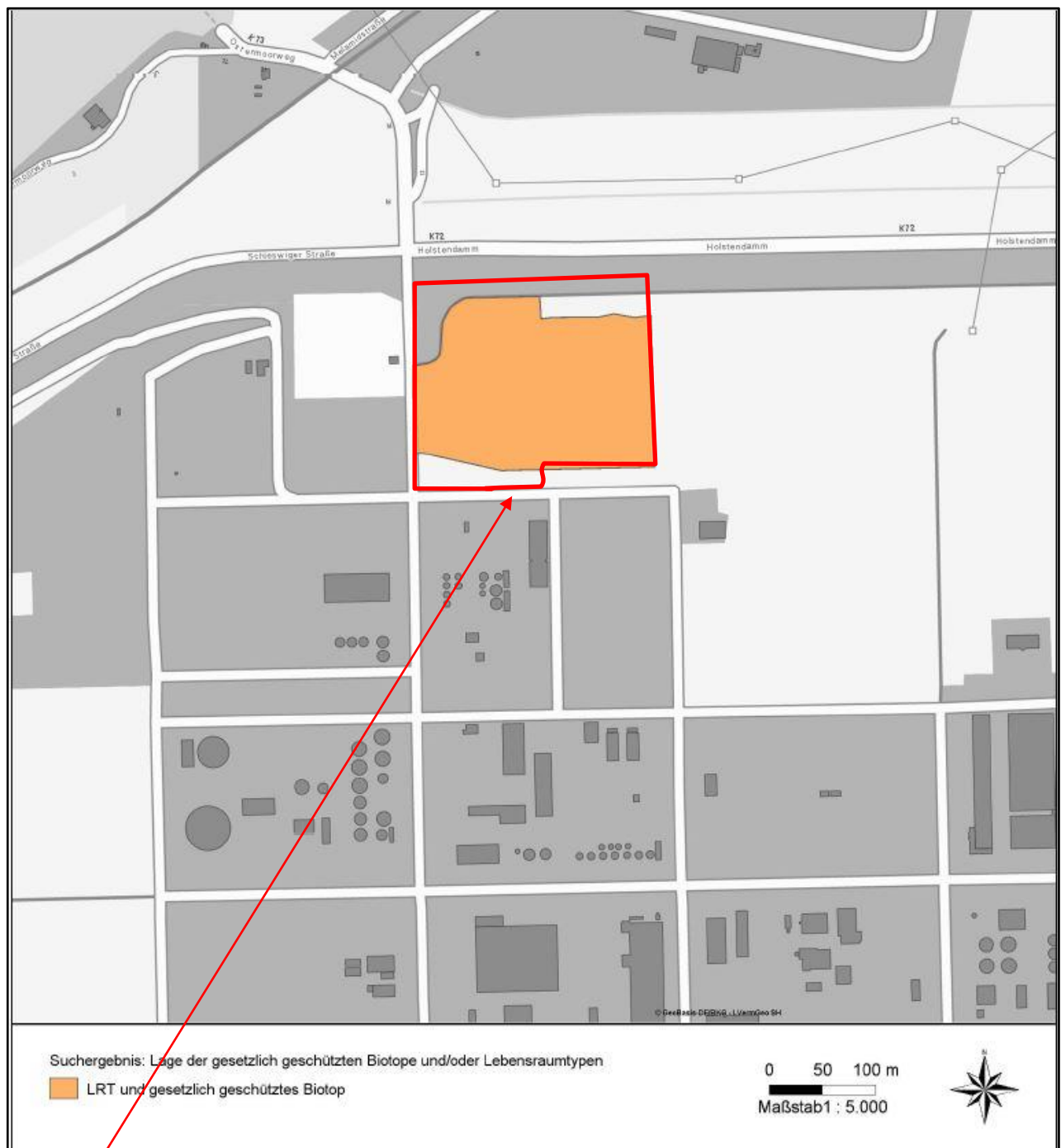
Abbildung 4-1 zeigt zunächst die Lage des B-Plangebiets auf der Grundlage des Übersichtslageplans des Covestro Industrieparks im Überblick. In Abbildung 4-2 ist die zu überplanende Fläche des B-Plans einschließlich des ausgewiesenen Biotops in größerem Maßstab abgebildet. Abbildung 4-3 zeigt die Abgrenzung des Plangebiets in größerem Maßstab auf der Grundlage des Luftbilds (Google Earth).



Lage des B-Plangebiets innerhalb des Covestro Industrieparks Brunsbüttel (Block 3000)

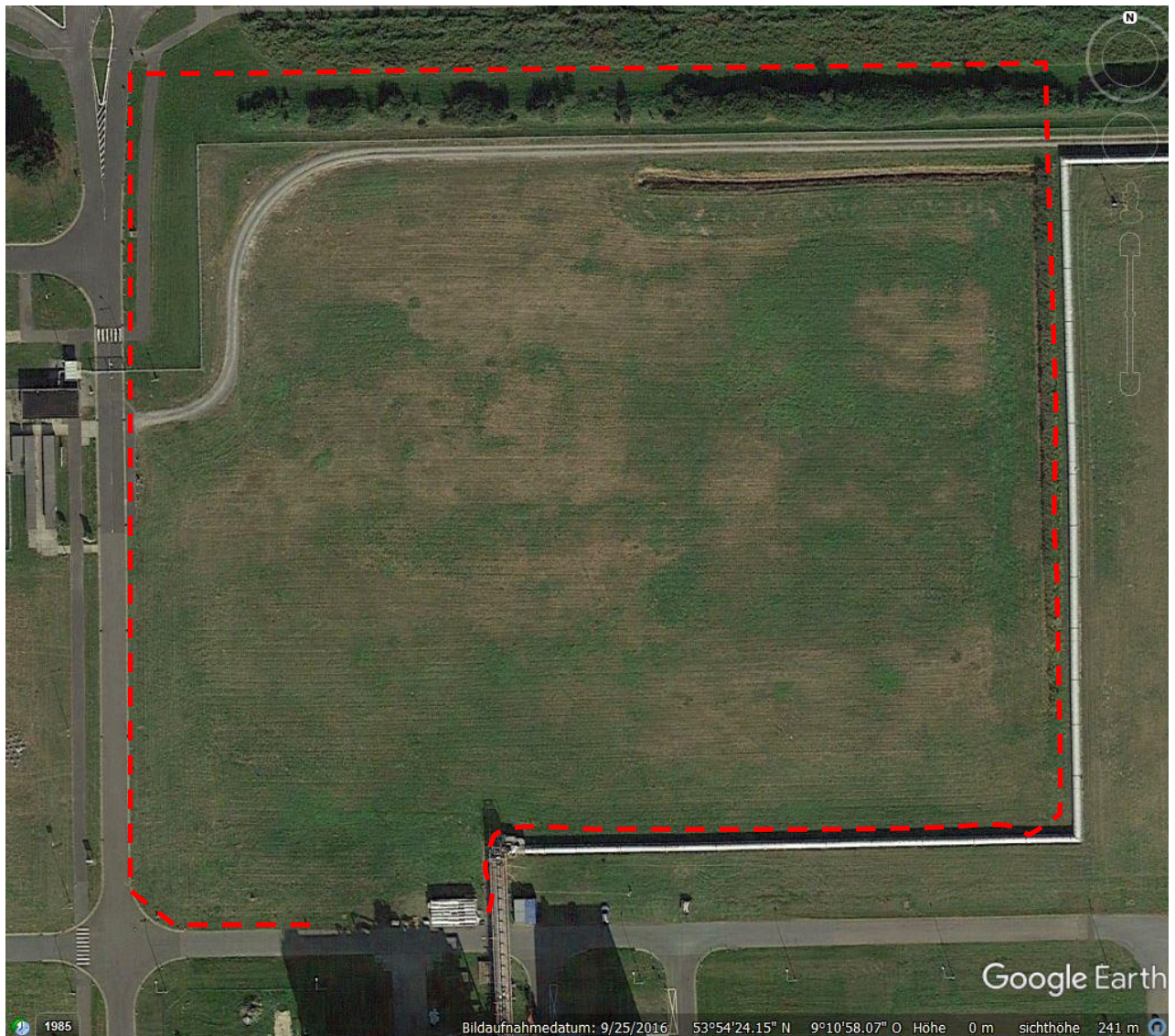
Abbildung 4-1: Übersichtslageplan des Covestro Industrieparks Brunsbüttel sowie Lage des Bebauungsplans Nr. 86A

Quelle: Covestro Deutschland AG, Kartengrundlage: Covestro Deutschland AG



Umgrenzung Plangebiet Bebauungsplan Nr. 86A (unmaßstäblich)

Abbildung 4-2: Lage des Bebauungsplans Nr. 86A und gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich des Plangebiets gemäß Biotopbogen Schleswig-Holstein, LLUR



Legende:

--- Geltungsbereich Angebotsbebauungsplan Nr. 86A (überschlägige Darstellung)

Abbildung 4-3: Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 86A (unmaßstäblich, überschlägige Darstellung)

Grundlage: Luftbild Google Earth

## 4.2 Beschreibung des Vorhabens und potenzieller Wirkfaktoren

Hinsichtlich der planungsrechtlichen Zweckbestimmung als **Industriegebiet** wird von einer mit dem bisherigen Anlagenbetrieb im Covestro Industriepark Brunsbüttel vergleichbaren zukünftigen industriellen Nutzung im Plangebiet ausgegangen: Auf der projektierten Fläche des B-Planes Nr. 86A sind als Nutzungsoptionen die Errichtung eines Laborgebäudes und der Betrieb zusätzlicher Produktionsanlagen einschließlich eines Tanklagers zu betrachten. Die herzustellenden Produkte sind als in den Produktverbund der im Industriepark ansässigen Produktions-Anlagen von der Covestro Deutschland AG zugehörend zu betrachten. Das geplante Labor (Umweltschutz- und Qualitätslabor) der Covestro Deutschland AG soll der Überwachung der Produktions-Anlagen (Eingangsanalytik der Rohstoffe, Betriebs- und Produktanalytik) und der Behandlungs- und Reinigungsanlagen sowie der Einleiterlaubnisse der Covestro Deutschland AG dienen.

Grundsätzlich sind infolge des Betriebs von Produktionsanlagen Beeinträchtigung durch Luftschadstoffe wie insbesondere durch Stickstoffoxide bzw. Stickstoffeinträge denkbar. Die in der Produktions-Anlage entstehende Abluft soll über ein geschlossenes Abluftsammelsystem einer zu errichtenden Thermischen Abluftreinigungs-Anlage (TAR) zugeführt werden. Hierdurch ist zu gewährleisten, dass die abgeführte Abluft mindestens den Vorgaben der TA Luft entspricht. Die Abluft des Laborgebäudes soll zur Wärmerückgewinnung genutzt werden.

Bereits im Zuge der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 76 (südlich der projektierten Fläche des B-Plans Nr. 86A innerhalb des Covestro Industrieparks in Block 3450) wurde als immissionsschutzrechtlich relevante Anlage die Errichtung und der Betrieb einer Produktionsanlage einschließlich Tanklager mit u.a. Rohstoff- und Puffertanks sowie Befüll- und Entladestation, Labor, Gebindelager, Rohrleitungen sowie einer Thermischen Abluftreinigungsanlage (TAR) betrachtet. Da für das Plangebiet von nunmehr vergleichbaren Nutzungen bzw. Anlagen(bestandteilen) - wie insbesondere Errichtung und Betrieb einer Thermischen Abluftreinigung - auszugehen ist, wird im Zuge des B-Planverfahrens für den Angebotsbebauungsplan Nr. 86A auf die Immissionsprognose für den B-Plan Nr. 76 zurückgegriffen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der hier erstellten Immissionsprognose und mit Bezug auf die Ausführungen im Rahmen des Umweltberichtes ist auszuschließen, dass sich erhebliche Auswirkungen im Sinne der Verbotstatbestände des §§ 44 BNatSchG durch Luftschadstoffimmissionen ergeben.

Zur Beurteilung der Erheblichkeit von Lärm durch Industrietätigkeiten existieren keine hinreichenden Kriterien. Es liegen jedoch zur Bewertung von Lärmbeeinträchtigungen von Brutvögeln durch Straßenbauvorhaben artspezifische Angaben zu kritischen Schallpegeln bzw. Effektdistanzen vor

(vgl. Garniel, A., et.al). Als kritischste Effektdistanz (z.B. für den Seeadler) wird von Garniel et.al. eine Entfernung von 600 m angegeben, bei höheren Entfernungen sind verkehrsbedingte Beeinträchtigungen insbesondere durch Lärm unwahrscheinlich.

Mit Bezug auf die festgelegten Emissionskontingente der Stadt Brunsbüttel gemäß Schalltechnischer Untersuchung (LAIrM, 2016) sowie den ermittelten maximalen Immissionspegeln (Currenta GmbH & Co. OHG, 2022) sind zunächst erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die nächstgelegenen Immissionsorte mit Wohnnutzung auszuschließen. Auf der Grundlage dieser Ergebnisse bzw. der Einhaltung der Kontingente bzw. die Unterschreitung der Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB durch die zukünftigen Anlagen und unter Bezug auf die bisherige industrielle Nutzung des Covestro Industrieparks und die damit verbundenen Lärmimmissionen auf dem Werks Gelände sowie in der Umgebung - wie z.B. im Bereich der Zufahrtsstraßen, auf dem NOK und auf der Elbe - ist anzunehmen, dass die zusätzlichen Lärmimmissionen für die Fauna in der Umgebung des Geltungsbereiches keine erheblichen Störfaktoren darstellen.

Die zu erwartenden Abwasserströme als Produktionsabwasser sowie ggf. Abwasser aus dem Labor werden - wie derzeit im Covestro Industriepark Praxis - ggf. vorbehandelt und sodann der biologischen Abwasserreinigungsanlage des Industrieparks zugeleitet. Anfallendes Sanitär-Abwasser wird über eine separate Leitung der biologischen Kläranlage des Industrieparks zugeführt. Niederschlagswasser aus nicht kontaminationsgefährdeten Flächen wie Dächern und befestigten Flächen wird über das im Industriepark vorhandene Regenwasserkanal-System abgeführt. Sowohl die Ableitung der Abwasserströme als auch der Wasserbedarf sind über bestehende wasserrechtliche Erlaubnisse abgedeckt. Es wird durch die ggf. in Betrieb zu nehmenden Anlagen kein Kühlwasser in die Elbe eingeleitet. Auswirkungen auf die aquatischen Lebensgemeinschaften insbesondere der Elbe sind daher auszuschließen.

Die anfallenden Abfälle - wie z. B. Labor-Abfälle, spezifische Produktionsabfälle sowie Bio- und Restabfälle - werden getrennt gesammelt und über die Abteilung Abfall- und Gefahrgutmanagement der Verwertung oder Entsorgung zugeführt. Somit ist von einem gemäß den gesetzlichen Vorgaben soweit wie möglichen Recycling bzw. der Verwertung bzw. Beseitigung auszugehen.

Die Deckung des Wasserbedarfs erfolgt über die bestehende öffentliche Wasserversorgung.

Die Versorgung der Produktionsanlagen mit Rohstoffen soll über das vorhandene Rohrleitungssystem im Covestro Industriepark Brunsbüttel erfolgen. Das Labor erhält - ebenfalls gemäß bisheriger Praxis - seine Hilfs- und Betriebsstoffe über das Technische Lager des Covestro Industrieparks.

Der Industriepark Brunsbüttel der Covestro Deutschland AG verfügt über eine zentrale Energieversorgung, die die Produktionsbetriebe sowie die Verwaltungsgebäude (Labor, Werkstätten, Büros usw.) mit den erforderlichen Energien wie Dampf, Druckluft, Kälte, Stickstoff, vollentsalztem Wasser, Betriebs-, Kühl-, und Trinkwasser versorgt. Die Erdgas- und Strom-Versorgung erfolgt über die Covestro Brunsbüttel Energie GmbH. Die Energieversorgung des Industrieparks erfolgt über Rohrtrassen bzw. erdverlegte Leitungen.

Für die Bauphase zur Errichtung der Laborgebäude und Produktionsanlagen steht unmittelbar westlich der B-Planfläche in Block 2000 eine genehmigte Baustelleneinrichtungsfläche zur Verfügung. Eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist somit während der Bauphase nicht erforderlich.

Es wird vorausgesetzt, dass die zukünftigen Anlagen im Bereich des Angebotsbebauungsplans gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. Richtlinien - wie insbesondere WHG, BetrSichV bzw. AwSV - betrieben bzw. überwacht werden. Von relevanten Schadstoffaustritten in den Untergrund wie insbesondere Boden und Grundwasser wird daher nicht ausgegangen.

Im Zuge der Errichtung der Gebäude, Lager und Zufahrtswege ist von einer Flächenversiegelung mit einer maximalen Überbauung von 80 % auszugehen.

Für die in den Anlagen voraussichtlich gehandhabten oder den im Falle einer Störung entstehenden gefährlichen Stoffen gemäß Anhang I StörfallIV bzw. Anhang I Seveso-III-Richtlinie ist überschlägig davon auszugehen, dass der für die Anlagen innerhalb des Covestro Industrieparks Brunsbüttel ermittelte „angemessene Abstand“ auch zukünftig nicht überschritten wird.

**Wirkfaktoren** sind Merkmale bzw. Einflüsse des Vorhabens, welche sich auf die artenschutzrechtlichen Belange bzw. Schutzbereiche auswirken können. Es werden folgende potenzielle Wirkfaktoren infolge der Errichtung und des Betriebs möglicher Anlagen im Bereich des B-Plangebiets abgeleitet:

- Dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen im Geltungsbereich des Plangebiets
- Störwirkungen während des Baus der Anlagen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und visuelle Effekte
- Hinderniswirkungen durch die Errichtung zusätzlicher Bauwerke insbesondere auf Vögel oder Fledermäuse
- Störwirkungen durch Lärm (u.a. auf Vögel), Licht (u.a. auf Vögel, Insekten) und visuelle Effekte (u.a. auf Vögel und Fledermäuse) infolge des Betriebs der zu errichtenden Anlagen bzw. Gebäude

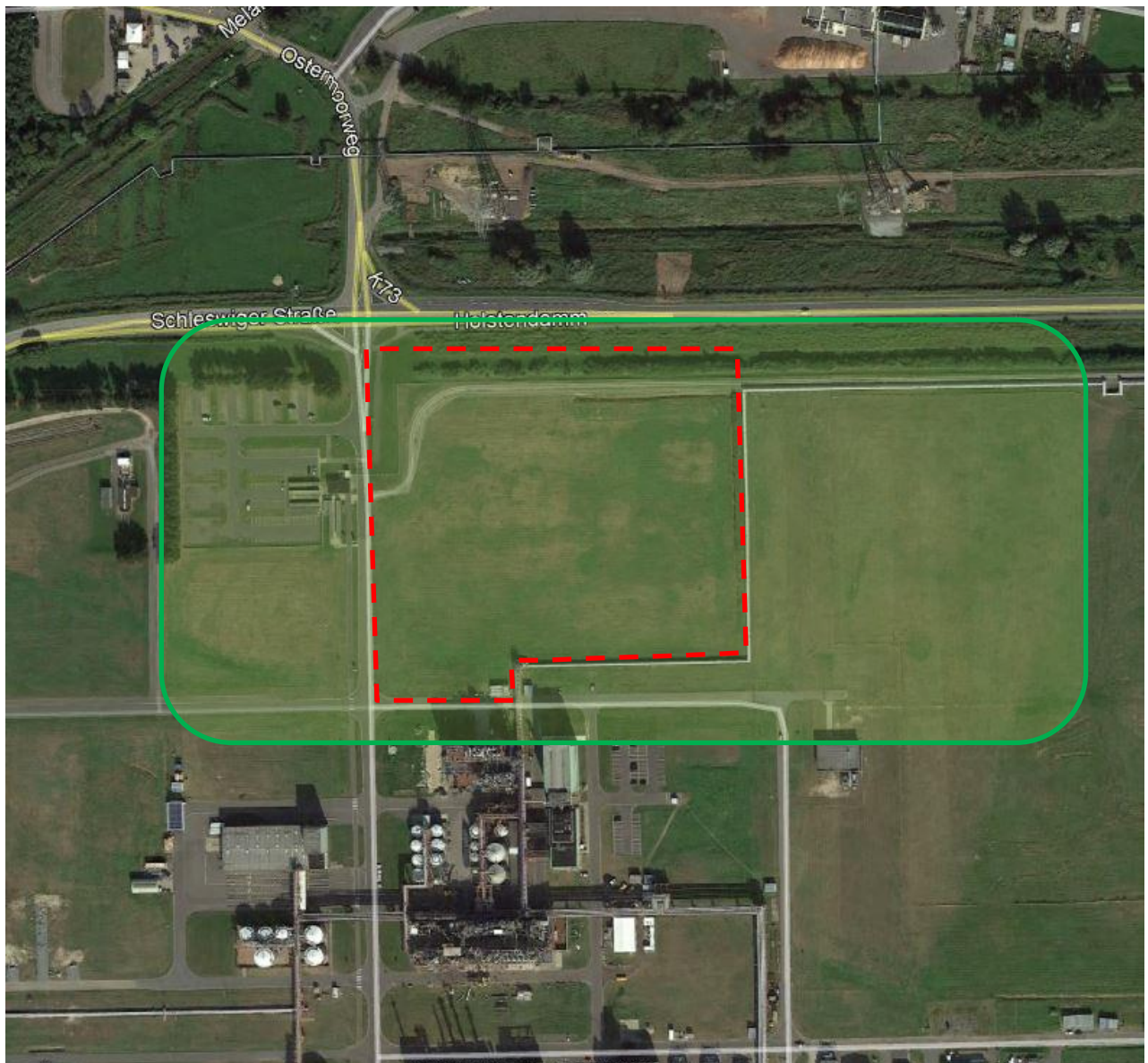
### 4.3 Untersuchungsräume

Mit Bezug auf die unter Kapitel 4.2 dargelegten unterschiedlichen Wirkfaktoren wird zwischen folgenden Untersuchungsräumen differenziert:

- Unmittelbares Eingriffs- bzw. Plangebiet (ggf. Flächeninanspruchnahme / Versiegelung bzw. Errichtung und Betrieb der Anlagen) innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans (Abgrenzung vgl. auch Abbildungen 4-2 bzw. 4-3)
- Umgebung bzw. potenzieller Einflussbereich (indirekte Wirkungen wie insbesondere Störwirkungen, vgl. auch nachfolgende Abbildung 4-4)

Als Eingriffsgebiet wird damit zunächst die unmittelbar zu beplanende Fläche des B-Plans Nr. 86A betrachtet, auf welcher eine direkte Umnutzung zu erwarten ist. Diese Fläche ist größtenteils aktuell als Biotop (Biotopbogen Schleswig-Holstein: Kartierblatt 325125972, Lfd.-Nr. 001) ausgewiesen.

Darüber hinaus wird die unmittelbare Umgebung, in welcher ggf. Störungen einzelner Arten auftreten können, in die Betrachtungen einbezogen. Diese umfassen sowohl die südlich und westlich angrenzenden und größtenteils industriell bzw. als Verkehrsflächen genutzten Bereiche, Gehölzstrukturen im Norden entlang des Holstendamms sowie die östlich sich erstreckenden Grünlandflächen. Diese Flächen sind gekennzeichnet durch die bestehenden naheliegenden Industrieanlagen und den Holstendamm. Es wird davon ausgegangen, dass nördlich von Holstendamm bzw. Schleswiger Straße mit Bezug auf den öffentlichen Straßenverkehr sowie im Einflussbereich der bestehenden Industrieanlagen von Industriepark und Umgebung keine relevanten zusätzlichen nachteiligen Störwirkungen durch einen zukünftigen Anlagenbetrieb einschließlich Laborgebäude zu erwarten sind. So ist insbesondere im Einflussbereich der bestehenden Industrieanlagen von bereits bestehenden Auswirkungen durch Lärm, ggf. Licht und visuelle Effekte auszugehen.



-  Geltungsbereich Angebotsbebauungsplan Nr. 86A, Covestro Industriepark Brunsbüttel
-  Untersuchungsraum - Bereich mit potenziellen Störwirkungen

Abbildung 4-4: Geltungsbereich Angebotsbebauungsplan Nr. 86A und  
 Abgrenzung Untersuchungsraum

Kartengrundlage: Google Earth

## 5 Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

### 5.1 Tötungsverbot

Hierbei handelt es sich insbesondere um **baubedingte Tötungen**, die in der Regel vermieden werden können, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden - z.B. Abschieben der Vegetationsschicht außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern. Bei **betriebs- und anlagebedingten Tötungen** ist dann von einer Erfüllung des Verbotstatbestandes auszugehen, wenn über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinaus systematische Gefährdungen entstehen und das Tötungsrisiko, z.B. durch Zerschneidung eines bedeutenden faunistischen Verbindungsweges, signifikant erhöht wird.

Das Eintreten des Tatbestandes „Tötungsverbot“ ist somit insbesondere im Zuge der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme während der Baufeldräumung zu betrachten.

Es liegt kein Verstoß gegen das Tötungsverbot vor, wenn im unmittelbaren Zusammenhang mit der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Tötungen nicht vermeidbar sind und die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### 5.2 Störungsverbot

Der Verbotstatbestand bezieht sich auf erhebliche Störungen, bei denen es sich um Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen handelt, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können und für eine lokale Population in erheblichem Maße lebensraumeinschränkend sind.

Mit der Formulierung „während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ liegt für die Arten des Anhangs IV und der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten quasi ein ganzjähriges Verbot vor. Da insbesondere Vogelarten häufig nur bestimmte Jahreszeiten einen Eingriffsraum nutzen, können Störungen durch Beachtung von Bauzeitenfenstern jedoch häufig vermieden werden.

Grundsätzlich darf sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population nicht verschlechtern. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg und die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden.

### 5.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird:

Die Abkehr vom strikten Individuenschutz hin zu einer Bewertung der jeweils **betroffenen Populationen** und ihren Lebensstätten stellt die fachlich wesentliche Änderung der Novellierung des BNatSchG dar. Bedingung ist, dass sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nicht verschlechtern darf. Zur räumlichen Abgrenzung sind auch die essentiell mit den Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundenen Nahrungsräume und Verbindungswege zu zählen, die für den Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang entscheidend sein können.

Zu betrachten sind insbesondere Nester einschließlich des während der Aufzuchtzeit zur Nahrungsbeschaffung notwendigen Umfelds, Wochenstuben, Balzplätze, Schlafplätze, Laichgewässer, Überwinterungsquartiere und Rastplätze der Zugvögel (Schlafplätze, ggf. Nahrungsflächen). Entscheidend ist, dass die **Funktion der Lebensstätte für die Populationen kontinuierlich im räumlichen Zusammenhang** erhalten bleibt: Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, beispielsweise weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der Begriff der „Beschädigung“ ist im Sinne einer funktionalen Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszulegen. Neben der eigentlichen physischen Beschädigung sind hierbei auch mittelbare Beeinträchtigungen z.B. durch Lärm oder optische Störwirkungen zu berücksichtigen.

Für **Vogelarten** sind der Rote Liste-Status und weitere übergreifende Schutzansprüche wie z.B. Anhang I-Arten der VogelSch-RL als für die Bewertung der „Erfüllbarkeit der jeweiligen ökologischen Funktion“ maßgebend anzusetzen. So sind ggf. zumindest für die Arten des Anhangs I der VogelSch-RL und Arten, die in einer Schutzkategorie der Roten Liste geführt sind sowie für Koloniebrüter detaillierte Aussagen zu den betroffenen Lebensstätten und dem sich ergebenden Ausgleich zu entwickeln. Ungefährdete Arten können auf Gruppenniveau bewertet werden.

Bei der Prüfung der Verbotstatbestände sind auch die Rastvögel einzubeziehen, da regelmäßig genutzte Rastplätze und insbesondere Schlafplätze wichtige Habitatfunktionen erfüllen und als Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG einzustufen sind. Da kleinere Rastvogelbestände meist eine hohe Flexibilität aufweisen, kann sich die Behandlung (vgl. LBV-SH, 2016) im Regelfall auf die mindestens landesweit bedeutsamen Vorkommen beschränken.

Bei Vogelarten ist weiterhin zu differenzieren zwischen Arten, die über mehrere Jahre das gleiche Nest nutzen und somit stärker auf den Nistplatz angewiesen sind und Arten, die jedes Jahr einen neuen Nistplatz anlegen. Für die Brutplatztreuen Arten ist der Verlust des Nistplatzes als gravierender zu werten als für Brutorttreue Arten, die in der näheren Umgebung - innerhalb des Brutreviers - neue Nistplätze suchen bzw. für vagabundierende Arten.

Ein Ausgleich muss nicht stattfinden, wenn die Lebensstätten auch nach dem Eingriff verfügbar sind oder die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund des geringen Umfangs der Lebensstättenverluste für die jeweilige Art nicht betroffen ist.

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie** werden aufgrund ihrer allgemein zu erwartenden Gefährdungen ggf. detaillierte Aussagen zum jeweiligen Ausgleich für die beanspruchte Lebensstätte gefordert. Grundsätzlich sind diese Arten auf Artniveau zu behandeln, sofern diese gemäß § 7 Abs 2 Nr. 7 BNatSchG als heimisch einzustufen sind.

Denkbar ist somit z.B. ein Eintreten des Verbotstatbestandes „Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ sowohl durch die unmittelbare physische Beschädigung infolge des Wirkfaktors Flächeninanspruchnahme also auch durch mittelbare Wirkungen infolge der Errichtung zusätzlicher Gebäude oder durch Störwirkungen z.B. infolge von Lärm oder Licht.

## 6 Relevanzprüfung

### 6.1 Ausgewertete Daten

Es wurden, wie bereits in Kapitel 3 angeführt, insbesondere folgende Daten herangezogen:

- Vorhabenbezogene Begehungen im Oktober 2020 und Juni 2021
- Begehungen zwischen April und Juni 2019 für das Vorhaben „Wasserleitung Wacken – Brunsbüttel, 4. Bauabschnitt“ des Zweckverbands Wasserwerk Wacken
- weitere Bestandsaufnahmen aus der Umgebung im Rahmen vorhergehender Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren (u.a. Biotoptypenkartierung im Rahmen des Sued-Link-Projektes der TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH)
- Ergebnisse der Abfrage des Artkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR Stand 2019: Kartendarstellungen Rastvögel, Brutvögel, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, Fische, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Kartierung Otter, Gefäßpflanzen)
- Brutvogelkartierung durch LaReG Planungsgemeinschaft GbR im Auftrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 2020
- Biotopbogen Schleswig-Holstein: Kartenblatt 325125972

Ergänzend erfolgt eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage der aktuell ausgebildeten Habitateignung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

### 6.2 Bestand und Potenzialabschätzung der prüfungsrelevanten Arten

#### 6.2.1 Kurzcharakteristik der Habitatstrukturen

Das unmittelbare Eingriffs- bzw. Plangebiet umfasst den Geltungsbereich des Angebotsbebauungsplanes Nr. 86A, welches sich größtenteils innerhalb des Werksgeländes bzw. Werkszauns des Covestro Industrieparks befindet. Eine zukünftige industrielle Nutzung schließt sich somit unmittelbar an die insbesondere südlich sich erstreckenden bestehenden Anlagen des Covestro Industrieparks Brunsbüttel an.

Der vorherrschende Teil des Geltungsbereichs ist durch Grünland zu beschreiben, welches regelmäßig gemäht und somit von Verbuschung freigehalten wird. Es handelt sich um mesophiles Grünland (GM) teils frischer bis trockener Standorte. Es sind 3,184 ha des Geltungsbereichs als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG (vgl. Abbildung 4-2) ausgewiesen. Dieses wird dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 gemäß Anhang I FFH-Richtlinie „Magere

Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet. Es ist im Biotopbogen Schleswig-Holstein (Kartierblatt 325125972, Lfd.-Nr. 001) als

„mesophiler Grünlandstandort auf sandigen Böden, ruderal überprägt, Lage am Nordwestrand des Industrieparks Brunsbüttel, Fläche strukturell homogen, am Nordrand ruderales Staudenfluren entwickelt, Nutzung aktuell als Mähwiese“

beschrieben. Dominante Art ist der Gewöhnliche Rotschwingel (*Festuca rubra*). Weiterhin ist das Gewöhnliche Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*) als verbreitet zu nennen. Weitere typische Arten der Grünlandfläche sind Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Gewöhnliches Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestris*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Weißklee (*Trifolium repens*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*) und Viersamige Wicke (*Vicia tetrasperma*). Dabei ist in den nord/nordöstlichen und vergleichsweise sandig-trockenen Abschnitten der Hasen-Klee als dominant zu betrachten. Im Bereich der frischeren Böden treten Kammgras (*Cynosurus cristatus*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratensis*) und weitere Grasarten u.a. der Gattungen *Poa*, *Festuca* und *Bromus* sowie Lupinen (*Lupinus polyphyllus*) auf.

Auffallend ist der stellenweise dichte Jungaufwuchs von Pappeln (*Populus*) und vereinzelter Eichen (*Quercus*). Bei Aussetzen der regelmäßigen Mahd ist von einer zeitnahen Verbuschung des Grünlands auszugehen.

Im Nordosten und Osten erstrecken sich anthropogen angelegte Entwässerungsgräben, die jedoch als nicht ständig wasserführend zu betrachten sind (vgl. Foto 6-2 und 6-4) und keine Anbindung an außerhalb des Industrieparks verlaufende Gewässerstrukturen erkennen lassen. Sie sind durch steile Böschungen zu kennzeichnen. Hier dominieren Schilfgras (*Phragmites australis*), teils Brennnessel (*Urtica dioica*) im östlichen Grabenbereich begleitet von ruderalen Arten wie u.a. Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), Weißes Leimkraut (*Silene latifolia*), Gewöhnliches Kreuzkraut (*Senecio vulgaris*) und Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*). Insbesondere der im Norden und südlich des hier geschotterten Wegs entlang des Werkzauns verlaufende Graben ist durch artenarme Schilfgrasbestände zu charakterisieren. Die Begehungen in den letzten Jahren zeigten, dass bei v.a. trockener Witterung diese sowie die umgebenden Grabenstrukturen häufig über lange Zeiträume trockenfallen. Zum Zeitpunkt der Begehungen im Juni 2021 zeigte das Wasser stark eutrophe Verhältnisse, modrig-faulige Gerüche lassen auf anaerobe Zersetzungsprozesse schließen. Die Gräben werden dem Biotoptyp FG „Graben“ bzw. FGy „Sonstiger Graben“ zugeordnet. Es ist davon auszugehen, dass sie keinen relevanten bzw. geeigneten Lebensraum für Amphibien oder Libellen darstellen.

Aufgrund der regelmäßigen Mahd der Grünlandfläche sind - mit Ausnahme des Jungaufwuchses von u.a. Pappeln und vereinzelt Eichen - keine Sträucher oder Gehölze auf der Fläche zu finden.

Nachfolgende Fotos zeigen die Fläche des Angebotsbebauungsplans 86A im Zuge verschiedener Begehungen.



Foto 6-1: Blick über die Fläche Richtung Nordwesten, April 2019



Foto 6-2: Graben im Norden, Blick Richtung Westen, April 2019



Foto 6-3: Graben im Osten, Blick nach Süden, Juni 2021



Foto 6-4: Graben im Norden, Juni 2021



Foto 6-5: Nordöstlicher Abschnitt der Fläche: offene sandige Bereiche mit dominantem Hasen-Klee

Im Norden des Plangebiets, unmittelbar südlich entlang des Werkszauns und somit parallel zum nördlich verlaufenden Holstendamm verläuft ein geschotterter Weg (vgl. Foto 6-2), der im Westen in südwestlicher Richtung das Plangebiet durchschneidet (vgl. auch Abbildungen 4-3 und 4-4). Dieser dient den regelmäßigen Kontrollfahrten des Werksschutzes.

Außerhalb des Werkszauns im Bereich der Böschung entlang des Holstendamms finden sich Gehölze, welche im Frühjahr 2019 jedoch stark gekürzt bzw. teils auf den Stock gesetzt wurden. Hierbei handelt es sich um den Biotoptyp HE „Einzelgehölze und Gehölzgruppen“ außerhalb von Wäldern bzw. HB „Gebüsche“. Zwischenzeitlich konnten sich in Teilabschnitten der Böschung wieder Weiden (u.a. *Salix caprea*, *Salix aurita*), Brombeeren (*Rubus*), Liguster (*Ligustrum*), Holunder (*Sambucus nigra*) und Weißdorn (*Crataegus*) entwickeln.

Für die projektierte B-Planfläche ist somit festzustellen, dass es sich größtenteils um Grünlandstandorte auf sandigen und ehemals aufgespülten Böden handelt, welche somit als anthropogen überprägt zu kennzeichnen sind. Sie sind dem Biotoptyp GM „Mesophiles Grünland“ mit Übergängen zu GMt „Mesophiles Grünland trockener Standorte“ bzw. GY „Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland“ zuzuordnen. Im Gegensatz zu Intensivgrünland ist das mesophile Grünland durch eine extensivere Bewirtschaftung und geringere bzw. keine Düngung deutlich artenreicher und weist einen höheren Anteil blühender Kräuter sowie Unter- und Mittelgräser auf. Aufgrund ihrer Zuordnung zu Mesophilem Grünland ist die Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen. Die tendenziell magereren und trockeneren Abschnitte weisen Übergänge zu Sand-Magerrasen auf, welche auf die durchlässigen aufgespülten Sandböden zurückzuführen sind.

Die Umgebung der Planfläche ist v.a. durch ausgedehnte Grünlandflächen innerhalb des Industrieparks, die dominanten Industrieanlagen und zahlreiche Verkehrswege zu beschreiben:

#### **6.2.2. Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie**

Gemäß Ausführungen LBV-SH (vgl. Kapitel A.2.4, 2016) umfasst der Standortschutz für Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL Standorte entwickelter Pflanzen einschließlich ihrer Fortpflanzungseinheiten. Werden Samen oder sonstige Fortpflanzungseinheiten durch den Menschen oder durch natürliche Prozesse in ökologisch ungeeignete Standorte eingebracht, unterliegen sie nicht dem Schutz des § 44 Abs 1 Nr. 4 BNatSchG.

Als potenzielle Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der atlantischen Region Schleswig-Holsteins sind der Schierlings-Wasserfenchel und das Froschkraut zu nennen. Der Schierlings-Wasserfenchel ist eine Pflanze der Tide-Flussufer (BfN, 2011) mit Wuchsorten zwischen Geesthacht und Glückstadt. Das Froschkraut ist eine Wasserpflanze der nährstoffarmen Gewässer. Somit befinden sich für beide Arten keine Wuchsorte im Bereich der Vorhabenfläche. Die Vorkommen von Firnisglänzendem Sichelmoos und Kriechendem Scheiberich sind auf die kontinentale Region Schleswig-Holsteins begrenzt. Indirekte Beeinträchtigungen aquatischer Lebensgemeinschaften - z.B. infolge der Einleitung von vorhabenbedingten Abwässern oder Kühlwasser in die Elbe - sind auszuschließen.

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG sind somit nicht einschlägig.

### 6.2.3. Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

#### 6.2.3.1 Säugetiere

Das Artkataster des LLUR weist weder für den Covestro Industriepark noch dessen unmittelbare Umgebung das Vorkommen gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Säugetiere - wie insbesondere von Fledermäusen oder Fischotter - aus.

Aufgrund der Standortbedingungen ohne hinreichend geeignete Gewässerstrukturen sowie mit Bezug auf die Standortbegehungen ist das Vorkommen der für Schleswig-Holstein relevanten Säugetierarten Fischotter und Biber im Vorhabenbereich bzw. dessen Umgebung sicher auszuschließen.

Bei der Haselmaus handelt es sich um eine typische Art der Mischwälder mit reichem Buschbestand, deren Lebensraumansprüche ein Vorkommen im Eingriffsbereich ausschließt.

Grundsätzlich können im Untersuchungsraum die nachfolgend in Tabelle 6-1 aufgeführten Fledermausarten (Microchiropterea) auftreten. Viele Fledermausarten nutzen als Tagesversteck Spalten und Höhlen in Bäumen. Sie wechseln häufig ihre Jagdgebiete und sind als sehr flexibel bei der Nutzung ihrer Tagesverstecke anzusehen (vgl. auch LBS-SH, 2016). Wochenstuben und Winterquartiere stellen dagegen Teilhabitate dar, an die Fledermäuse in der Regel spezielle Ansprüche hinsichtlich der Struktureigenschaften und der Habitatqualität stellen. Daher sind sie bei der Wahl dieser Habitate meist deutlich weniger flexibel und der Verlust einer Wochenstube als zentrale Stätte der Fortpflanzung und Aufzucht löst somit häufig den Verbotstatbestand der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte aus.

Nachfolgend sind alle Arten mit ergänzenden Informationen zum Schutzstatus der Roten Listen Schleswig-Holsteins (RL SH) und Deutschlands (RL D) sowie Hinweisen auf Vorkommen und Habitatansprüche zusammengestellt:

Tabelle 6-1: Fledermausarten - Habitatansprüche und -eignung der Planfläche

| Name                                                    | RL<br>SH | RL<br>D | Vorkommen, Habitate, Eignung Eingriffsgebiet                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------|----------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Teichfledermaus<br>( <i>Myotis dasycneme</i> )          | 2        | G       | Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: Dachböden<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Gewässer<br>Habitateneignung Plangebiet: keine geeigneten Habitate                                                                                                                  |
| Bechstein-Fledermaus<br>( <i>Myotis becheteini</i> )    | 2        | 3       | Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen, Baumhöhlen<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: Baumhöhlen und -spalten<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder<br>Habitateneignung Plangebiet: keine geeigneten Habitate                                                                                          |
| Großes Mausohr<br>( <i>Myotis myotis</i> )              | 1        | 3       | Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: große Dachböden<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder<br>Habitateneignung Plangebiet: keine geeigneten Habitate                                                                                                              |
| Breitflügelfledermaus<br>( <i>Eptesicus serotinus</i> ) | V        | V       | Winterquartiere: Gebäudespalten<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: Spalten Dachstühle / Gebäude<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Flachland, Gärten<br>Habitateneignung Plangebiet: potenziell als unterdurchschnittlich frequentiertes Jagdhabitat                                                     |
| Wasserfledermaus<br>( <i>Myotis daubentonii</i> )       | -        | -       | Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: insbesondere Baumhöhlen, selten Dachböden, und -spalten, Mauerrisse<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Gewässer, Wälder<br>Habitateneignung Plangebiet: keine geeigneten Habitate:                                               |
| Fransenfledermaus<br>( <i>Myotis natterii</i> )         | 3        | 3       | Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: Dachböden<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder und Parks mit Feuchtgebieten<br>Habitateneignung Plangebiet: keine besonders geeigneten Habitate                                                                             |
| Zwergfledermaus<br>( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> ) | D        | -       | Winterquartiere: Gebäude- sowie Baumhöhlen und -spalten<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: Gebäudespalten, Baumhöhlen und -spalten<br>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Gärten, Parks Gewässer, aufgelockerte Wälder<br>Habitateneignung Plangebiet: potenziell als sehr selten frequentiertes Jagdgebiet: |
| Abendsegler<br>( <i>Nyctalus noctula</i> )              | -        | 3       | Winterquartiere: Baumhöhlen, Fels- und Mauerspalten<br>Sommerquartiere, Wochenstuben: Baumhöhlen, Mauerspalten                                                                                                                                                                                                    |

|                                              |   |   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------------------------|---|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                              |   |   | <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Gärten, Parks, meist Flachland</p> <p>Habitateignung Plangebiet: potenziell als unterdurchschnittlich frequentiertes Jagdgebiet:</p>                                                                                                                                              |
| Braunes Langohr<br>(Plecotus auritus)        | 3 | V | <p>Winterquartiere: Gebäude- sowie Baumhöhlen und -spalten<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: Gebäudespalten, Baumhöhlen und -spalten</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Gärten, Wälder</p> <p>Habitateignung Plangebiet: außerhalb Verbreitungsgebiet, keine geeigneten Habitate</p>                   |
| Kleiner Abendsegler<br>(Nyctalus leisleri)   | 2 | 3 | <p>Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen, selten Baumhöhlen<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: Dachböden, Spalten, Baumhöhlen und -spalten</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder, Parks, Gärten</p> <p>Habitateignung Plangebiet: potenzielles Jagdgebiet:</p>                                       |
| Mückenfledermaus<br>(Pipistrellus pygmaeus)  | D | D | <p>Winterquartiere: Gebäude- sowie Baumhöhlen und -spalten<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: Gebäudespalten, Baumhöhlen und -spalten</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder in Gewässernähe</p> <p>Habitateignung Plangebiet: keine geeigneten Habitate</p>                                         |
| Rauhhaufledermaus<br>(Pipistrellus nathusii) | 3 | G | <p>Winterquartiere: Felshöhlen, Mauerspalt, Baumhöhlen<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: Baumhöhlen und -spalten</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder, Parks, Siedlungen, Gewässerufer, Feuchtgebiete</p> <p>Habitateignung Plangebiet: potenziell als sehr selten frequentiertes Jagdgebiet:</p> |
| Große Bartfledermaus<br>(Myotis brandtii)    | 2 | 2 | <p>Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: Spalten im Dachstuhl</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder, Gewässer</p> <p>Habitateignung Plangebiet: keine geeigneten Habitate</p>                                                                                     |
| Kleine Bartfledermaus<br>(Myotis mystacinus) | G | 3 | <p>Winterquartiere: Felshöhlen, Stollen<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: kleine Gebäudespalten, hinter Fensterläden</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder, Parks, Gewässer</p> <p>Habitateignung Plangebiet: keine besonders geeigneten Habitate</p>                                              |
| Zweifarbflödermaus<br>(Vespertillus murinus) | 2 | G | <p>Winterquartiere: Mauer- und Gebäudespalten<br/>         Sommerquartiere, Wochenstuben: Gebäudespalten</p> <p>Jagdbiotope: Strukturreiche Landschaften, Wälder, waldige Berge, Steppen, Städte</p> <p>Habitateignung Eingriffsgebiet: keine geeigneten Habitate</p>                                                          |

Kategorien der Roten Listen:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet  
3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung anzunehmen, I = gefährdete wandernde Tierart,  
V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten defizitär

Der Verbotstatbestand des Verletzens oder Tötens sowie Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch baubedingte Maßnahmen ist für alle Arten somit auszuschließen, da im Bereich des projektierten Plangebietes und dessen unmittelbarer Umgebung weder geeignete Gebäude noch alte Baumbestände (Höhlungen, Spalten) als Habitate vorhanden sind.

Als zukünftige Nutzungen sind die Errichtung und der Betrieb großvolumiger Gebäude bzw. Anlagen vorgesehen. Für diese ist anzunehmen, dass sie in Ausmaß und Nutzung den bestehenden, benachbarten Anlagen und Gebäuden des Covestro Industrieparks entsprechen. Betriebs- und anlagebedingte Tötungen oder Verletzungen sind denkbar durch Kollisionen: Es werden jedoch keine sich bewegende Anlagenteile - wie z.B. Rotoren - errichtet und die geplante industrielle Nutzung stellt die Fortführung bestehender Nutzungen dar bzw. die Gebäude und Anlagen ragen nicht über die Höhe bereits bestehender Anlagen und Gebäude des Industrieparks hinaus. Nachteilige Auswirkungen sind somit nicht abzuleiten. Insbesondere ist eine über das allgemeine Lebensrisiko der Arten hinausgehende systematische Gefährdung bzw. eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos sicher auszuschließen.

Die Grünflächen in der weiteren Umgebung im Wechsel mit Gehölzen wie z.B. entlang von Holstendamm, Schleswiger Straße oder Fährstraße stellen grundsätzlich Jagdhabitate für Fledermäuse dar. Auch nach Umsetzung der geplanten Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist von einer vergleichbaren Nutzung auszugehen. Es wird auf die sehr weiträumige strukturreiche Landschaft mit ausgedehnten Grünflächen, Gehölzbeständen und offenen Wasserflächen (u.a. Elbe, Nord-Ostseekanal) verwiesen. Eine in erheblichem Maße lebensraumeinschränkende Wirkung auf eine lokale Population ist durch die Umsetzung sicher auszuschließen.

Die zu errichtenden Anlagen bzw. das Industriegelände werden gemäß bisheriger Praxis aus sicherheitstechnischen Gründen beleuchtet. Es handelt sich somit um die Fortführung einer bestehenden Nutzung. Direkte Beleuchtungen von Biotopen, Wänden bzw. Glasfronten sind zu vermeiden. Störwirkungen sind somit auf den Nahbereich der als GI auszuweisenden Fläche begrenzt.

Des Weiteren sind während der Bautätigkeiten sowie während des Betriebs der zukünftigen Anlagen Störungen durch Lärmimmissionen denkbar. Diese sind jedoch auf die Bauzeit bzw. mit Verweis auf die einzuhaltenden Emissionskontingente den Nahbereich beschränkt. Unter Bezug auf eine bereits derzeit vorhandene Gewöhnung bzw. Anpassung der in der Umgebung der bestehenden Anlagen ggf. gelegentlich jagenden Tiere und die nachgeordnete Bedeutung der Fläche als Jagdhabitat sind erhebliche Störungen von Fledermauspopulationen auch durch den Baubetrieb nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind somit als nicht einschlägig zu werten.

### **6.2.3.2 Amphibien und Reptilien**

Das Artkataster des LLUR lässt für den Covestro Industriepark nicht auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien schließen. Nördlich des Holstendamms ist das Vorkommen der nicht gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Erdkröte vermerkt.

Die beiden im Norden und Westen verlaufenden Gräben sind nur zeitweilig wasserführend. Der unmittelbare Anschluss an weitere Gräben bzw. Gewässerstrukturen ist nicht zu erkennen. Alle Begehungen ergaben keine Hinweise auf Amphibien. Der modrig-faulige Geruch insbesondere im nördlich verlaufenden Graben deutet auf sauerstoffarme bzw. anaerobe Zersetzungsprozesse. So lässt auch die augenscheinlich schlechte bzw. stark eutrophe Wasserqualität keine Eignung als potenzielles Laichgewässer erwarten. Die Zerstörung eines potenziellen Lebensraums als Beeinträchtigung der Fortpflanzungsfunktion für Amphibien ist somit nicht gegeben und die Gräben werden als nur in sehr geringem Maße potenziell geeignet für Amphibien bewertet. Hieraus ist abzuleiten, dass mit den zukünftigen Nutzungen keine Unterbrechung von Wanderungsbeziehungen zwischen nachgewiesenem traditionellem Laichplatz und Landlebensräumen als Ruhestätte bzw. mit Überwinterungsfunktion verbunden ist. Die Planfläche und ihre Umgebung konnten nicht als Sommerlebensräume identifiziert werden.

Des Weiteren konnten im Bereich der Planfläche sowie deren Umgebung im Zuge aller bislang durchgeführten Begehungen keine Reptilien nachgewiesen werden. Aufgrund der Strukturarmut des Grünlands (keine hinreichenden Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten wie z.B. Steinhäufen, Gebüsche, Wurzelstöcke, Spalten im Erdreich etc. im Bereich der Fläche und ihrer Umgebung) wird auch ein Vorkommen nicht erwartet.

Eine Relevanz für Reptilien und Amphibien für die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit nicht gegeben.

### 6.2.3.3 Fische

Die in Anspruch zu nehmende Fläche weist keinen Lebensräume für Fische aus. Auch in den beiden Gräben ist aufgrund der stark eutrophen Verhältnisse mit häufigem Trockenfallen das Vorkommen von Fischen sicher auszuschließen.

Durch das Vorhaben sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Fische somit nicht einschlägig.

### 6.2.3.4 Käfer

Als potenziell in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins vorkommende Käferart gemäß Anhang IV-FFH-RL ist der Eremit zu nennen. Hierbei handelt es sich um einen an Höhlen gebundenen Baumkäfer. Sein Vorkommen ist somit innerhalb des Eingriffsgebietes sicher auszuschließen.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Käfer nicht einschlägig.

### 6.2.3.5 Libellen

Als Libellenarten treten in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins die Große Moorjungfer und die Grüne Mosaikjungfer auf. Das Vorkommen der Großen Moorjungfer ist eng an Lebensräume wie Moor-Randbereiche, Übergangsmoore und Waldmoore gebunden. Als Fortpflanzungsgewässer werden mäßig saure, nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen sowie extensiv genutzte Torfstiche genutzt. Die Grüne Mosaikjungfer ist an stehenden Gewässern anzutreffen. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Eine Nutzung der Eingriffsfläche ist durch die Libellen auszuschließen. Auch der parallel zur Werksgrenze im Norden verlaufende Graben lässt keine Hinweise als relevanter Lebensraum für die geschützten Libellenarten zu. So ist auch gemäß Artkataster des LLUR für den Covestro Industriepark bzw. dessen unmittelbare Umgebung nicht auf das Vorkommen von Libellen zu schließen.

Durch das Vorhaben sind die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für Libellen somit nicht einschlägig.

### 6.2.3.6 Schmetterlinge

Es liegen keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Schmetterlinge nach Anhang IV FFH-RL vor. Wenngleich das mesophile Grünland ein grundsätzliches Potenzial als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat für Schmetterlinge darstellt, liegen weder für den direkten Eingriffsbereich (Plan-

gebiet im Bereich mesophilen Grundlands) noch die umgebenden Flächen Hinweise auf Lebensräume für Schmetterlinge gemäß Anhang IV FFH-RL vor. Das Artkataster des LLUR lässt ebenfalls auf keine relevanten Schmetterlingsvorkommen im Bereich des Covestro Industrieparks schließen.

#### **6.2.3.7 Weichtiere**

Als potenzielle betroffene Art ist für die atlantische Region Schleswig-Holsteins die Kleine Flussmuschel zu nennen. Mangels entsprechender Lebensräume im Eingriffsgebiet kann ihr Vorkommen und das Eintreten der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

### **6.2.4 Europäische Vogelarten**

#### **6.2.4.1 Brutvögel**

Alle in Schleswig-Holstein vorkommenden Vogelarten sind als „europäische Vogelarten“ artenschutzrechtlich relevant. Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind neben den Nestern mit ihren nistplatznahen Nahrungsflächen regelmäßig genutzte Rastgebiete der Zugvögel wie Schlafplätze, Mauerplätze oder Balzplätze- und -höhlen zu berücksichtigen. Neben der unmittelbaren physischen Beschädigung bzw. der vollständigen Zerstörung können auch mittelbare Beeinträchtigungen eine relevante Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auslösen - wie z.B. durch Lärm, optische Störungen oder Veränderungen der Vegetationsstrukturen. Hierbei können sich Überschneidungen mit dem Störungsverbot ergeben, beispielsweise wenn betriebsbedingte Störungen zu einem dauerhaften Verlust der Nutzbarkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

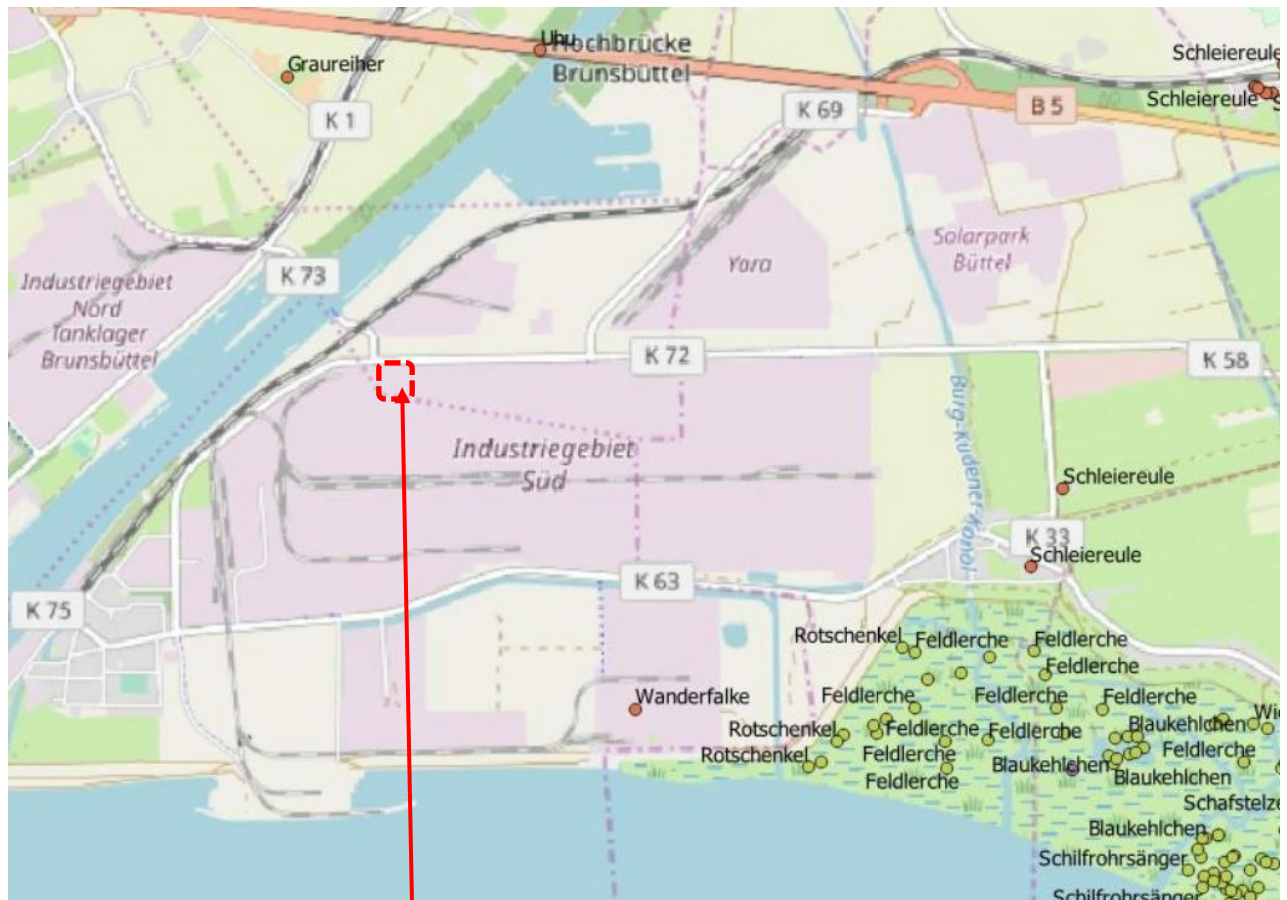
Grundsätzlich ist zwischen brutplatztreuen Arten (wie z.B. Seeadler, Weißstorch, Schwarzspecht), welche über Jahre hinweg dasselbe Nest, denselben Horst oder dieselbe Höhle nutzen, und brutorttreuen Arten (wie z.B. Rebhuhn, Großer Brachvogel, Neuntöter) zu unterscheiden, welche jedes Jahr in dieselbe Gegend zurückkehren, jedoch dort ein neues Nest bzw. einen neuen Horst oder eine neue Höhle anlegen. Bei der Brutplatzwahl flexible Arten (wie z.B. Wachtel oder Feldlerche) passen ihren Brutplatz an das jeweilige Habitatangebot an. Hier ist der Verlust einzelner Nistplätze in einer größeren und gleichartig strukturierten Landschaft als nicht entscheidend zu werten (vgl. LBV-SH, 2016). So bietet beispielsweise die Marschlandschaft Feldlerchen weitere geeignete Brutplätze als Alternative zu ggf. zukünftig gestörten Standorten. Des Weiteren sind wichtige Zugrouten von Zugvögeln hinsichtlich eines vorhersehbaren Kollisionsschwerpunktes zu berücksichtigen.

Das Artkataster des LLUR weist für den Covestro Industriepark bzw. dessen unmittelbare Umgebung keine relevanten Vorkommen von Brutvögeln auf. Nachfolgend zeigt Abbildung 6-1 die Eintragungen des Artkatasters zu Brut- und Rastvögeln. Der Abbildung ist zu entnehmen, dass sich ausgedehnte Brutvogelvorkommen im Bereich des Vogelschutzgebietes „Vorland St. Margarethen“ im Südosten des Industrieparks mit Feldlerche, Rotschenkel, Blaukehlchen, Schafstelze, Wiesenpieper und Kiebitz befinden.

Im Rahmen bisheriger Erhebungen innerhalb sowie in der Umgebung des Covestro Industrieparks kann jedoch auf verschiedene hier vorkommende Bodenbrüter geschlossen werden. So ist anhand der Habitatstrukturen des Plangebiets sowie bisheriger Begehungen und Brutvogelkartierungen von folgenden Arten innerhalb des B-Plans 86A bzw. dessen Umgebung auszugehen bzw. deren Vorkommen auszuschließen:

Das **direkte Plangebiet** weist nur im Norden außerhalb des Werkszauns Gehölzstrukturen auf. Diese sind von einer Nutzung als GI-Fläche bzw. Bebauung ausgeschlossen. Weitere Gehölze oder Felsen bzw. Nischen weist die B-Planfläche nicht auf, Brutvögel mit entsprechenden Ansprüchen sind daher hier nicht zu erwarten.

Die beiden zeitlich eingeschränkt wasserführenden Gräben zeigen einen zumindest zeitweilig ausgebildeten Bewuchs mit Schilf (Phragmites) bzw. der östlich verlaufende Graben eine böschungsbegleitende Ruderalvegetation bzw. Hochstaudenflur (s. auch Foto 6-2 bis Foto 6-4). Somit sind hier zunächst bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren sowie von Röhrichtern nicht auszuschließen. Da die Gräben keine ausgeprägte (offene) Wasserfläche aufweisen, können typische Binnengewässerbrüter wie Enten-, Taucher- oder Rohrsängerarten sicher ausgeschlossen werden. Schilf bzw. böschungsbegleitende Staudenfluren werden regelmäßig gemäht bzw. kurz gehalten. Auch mit Bezug auf die bisherigen und aktuellen Begehungen zwischen Frühjahr 2019 und 2021 ist von keinen relevanten Habitaten für Vögel der Gras- und Staudenfluren - wie z.B. Blaukehlchen, Heckenbraunelle, Feldschwirl, Schlagschwirl, Rotschwirl, Rohrammer oder Nachtigall - auszugehen. Es wird auf die Störwirkungen durch regelmäßiges Begehen bzw. Befahren entlang des nördlichen Werkszauns und weitaus besser geeignete Habitate in der weiteren Umgebung verwiesen. Die zwischen Werkszaun und Holstendamm befindlichen Gehölze sind, wie oben dargelegt, von der Ausweisung als GI bzw. entsprechenden Flächenumwidmungen nicht betroffen.



Lage Angebotsbebauungsplan Nr. 86A (unmaßstäblich)

- Rastvögel
- ● Brutvögel

Abbildung 6-1: Vogeldaten des Artkatasters Schleswig-Holstein

Quelle: LLUR, Stand Juni 2019

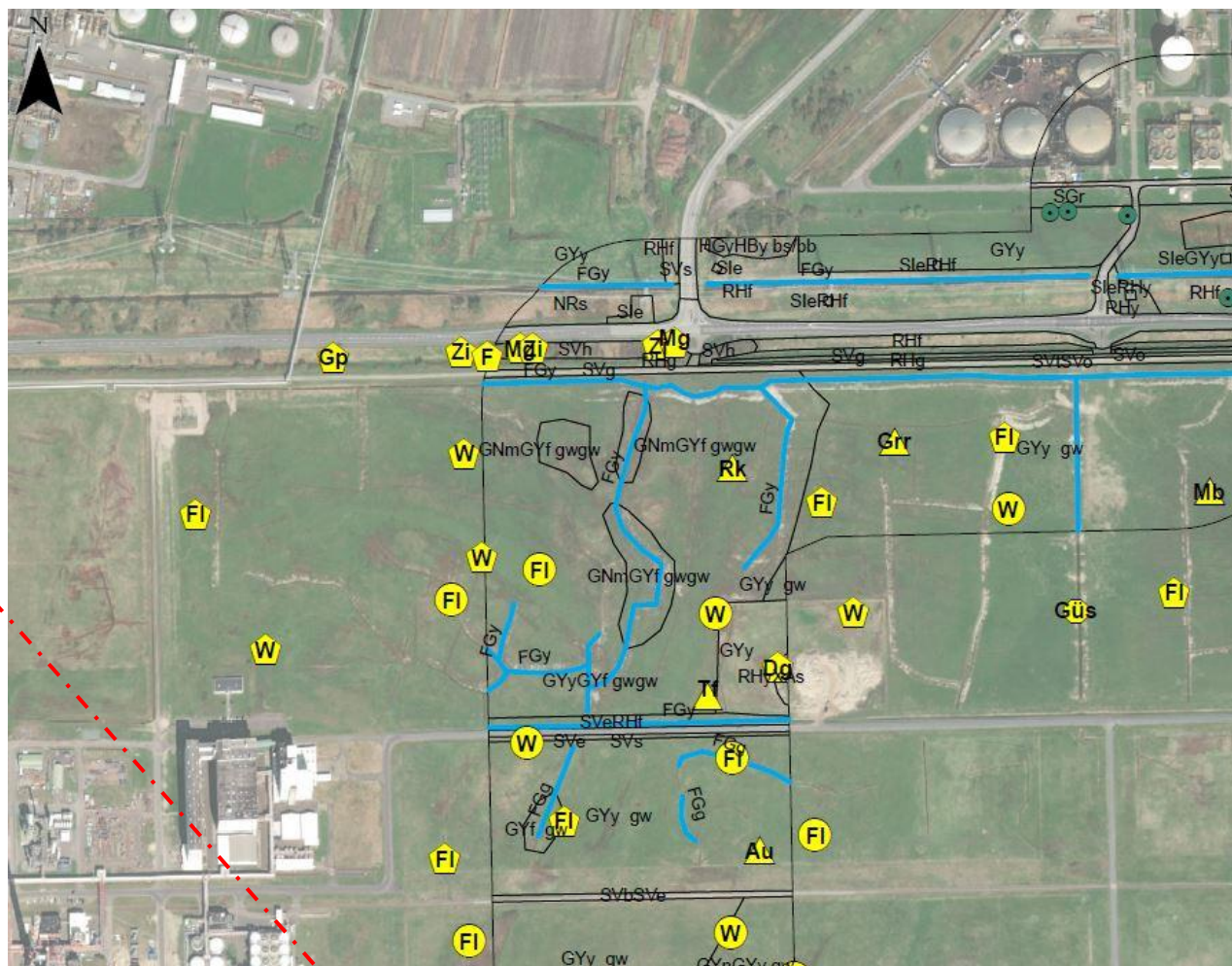
Der größte Teil der in Anspruch zu nehmenden Planfläche ist, wie oben dargelegt, durch mesophiles Grünland unterschiedlicher Ausprägungen zu charakterisieren. Somit sind hier insbesondere Bodenbrüter bzw. bodennah brütende Vögel der Gras- und Staudenfluren wie z.B. Austernfischer, Flussregenpfeifer, Kiebitz, Großer Brachvogel, Möwenarten, Feldlerche, Wiesenpieper, Feldschwirl, Schlagschwirl, Wintergoldhähnchen, Wachtelkönig, Goldammer, Ortolan, oder Grauammer denkbar.

2020 erfolgte durch LaReG (Landschaftsplanung Rekultivierung Grünplanung Planungsgemeinschaft GbR) eine umfassende Brutvogelkartierung im Zuge der geplanten ETL 180-Leitung u.a. innerhalb des Covestro Industrieparks Brunsbüttel. Wenngleich das Plangebiet östlich und außerhalb des Erfassungsraumes liegt, lassen die Ergebnisse der Kartierung auch Rückschlüsse auf das potenzielle Brutvogelvorkommen im Bereich des B-Plans Nr. 86A zu. Sie sind nachfolgend in Abbildung 6-2 auszugsweise für die nächste Umgebung des Plangebiets aufgezeigt. So ist im Bereich des weiträumigen Grünlands insbesondere vom Vorkommen der Feldlerche (Fl) und des Wiesenpiepers (W) auszugehen. Für die Feldlerche wurde Brutzeitfeststellung (= mögliches Brüten) und Brutverdacht (= wahrscheinliches Brüten) östlich des Plangebiets festgestellt. Für den Wiesenpieper besteht ebenfalls Brutzeitfeststellung und Brutverdacht im Bereich der östlich angrenzenden Grünlandflächen. Als Nahrungsgäste des Grünlands waren Rabenkrähe (Rk), Turmfalke (Tf), Graureiher (Grr), Mäusebussard (Mb) und Austernfischer (Au) zu beobachten. In größerer Entfernung im Westen wurde der Grünschenkel (Güs) als Gast und die Dorngrasmücke (Dg) mit Brutzeitfeststellung kartiert.

Eigene Begehungen zeigten Feldlerche, Rabenkrähe und Mäusebussard im Überflug über das Plangebiet als potenzielle Nahrungsgäste. Innerhalb des Plangebiets konnten keine Brutnachweise oder Brutverdacht erbracht werden.

In den nördlich zwischen Werkszaun und Holstendamm sich großenteils **außerhalb des Plangebiets** erstreckenden Gehölzen wurden mit Brutzeitfeststellung Gelbspötter (Gp), Zilpzalp (Zi), Fitis (F) und Mönchsgrasmücke (Mg) festgestellt. Auch im Rahmen eigener Begehungen konnten hier regelmäßig Zilpzalp, Kohlmeise und Mönchsgrasmücke verheard werden. Wie dargelegt, ist der Abschnitt innerhalb der Planfläche mit seiner Lage außerhalb des Werkszauns von keinen Baumaßnahmen betroffen.

Im Süden des Industrieparks konnte das teils zahlreiche Vorkommen von Möwen und Rabenkrähen sowie einzelner Austernfischer beobachtet werden.



Lage Angebotsbebauungsplan Nr. 86A (unmaßstäblich)

Legende:

Hinweis: Das Kürzel der einzelnen Vogelarten ist in Tabelle 6-2 und dem Abkürzungsverzeichnis erläutert

### Brutvogel-Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Gastvogel
- Nahrungsgast

Abbildung 6-2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen

Quelle: LaReG Planungsgemeinschaft GbR, 2020

In nachfolgender Tabelle 6-2 sind auf der Grundlage bisheriger Erkenntnisse und Erhebungen die potenziellen Brutvögel des Plangebiets sowie in dessen Umfeld zusammengefasst.

Tabelle 6-2: Potenziell vorkommende Brutvögel im Bereich des Plangebiets und Umgebung

Quellen:

- Artkataster LLUR; Stand Juni 2019
- TÜV SÜD Industrie Service: Beobachtungen im Rahmen Geländebegehungen Covestro Industriepark Brunsbüttel, Stand Juni 2021
- LaReG Planungsgemeinschaft GbR, Brutvogelkartierung 2020

| Name           | Art Kürzel | RL SH* | Bemerkungen, Vorkommen / Beobachtungen                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------|------------|--------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Austernfischer | Au         | -      | Im Bereich Covestro Industriepark häufig zu beobachten, Brut v.a. in den südlichen Abschnitten des Industrieparks anzunehmen, Nahrungsgast in den weiten Grünlandflächen                                                                                                     |
| Bachstelze     | Ba         | -      | Im Covestro Industriepark bei Nahrungssuche zu beobachten, Brut im Grünland nicht auszuschließen, im Bereich der Vorhabenfläche keine Beobachtung                                                                                                                            |
| Blaukehlchen   | Blk        | -      | Schwerpunktorkommen im „Vorland St. Margarethen“, häufig auch in ausgedehnten uferbegleitenden Röhrichten, im Nordwesten außerhalb Industriepark bzw. in Gehölzen entlang Holstendamm Brutzeitfeststellung                                                                   |
| Buchfink       | B          |        | Vereinzelter Brutnachweis im Süden des Industrieparks in Gehölzen / Hochstaudenflur nahe Werkszaun                                                                                                                                                                           |
| Dorngrasmücke  | Dg         | -      | Brutzeitfeststellung in Gebüsch / Gehölzen / Hochstaudenfluren entlang Holstendamm und Fährstraße, Nahrungsgast in Grünlandflächen des Covestro Industrieparks                                                                                                               |
| Elster         | E          | -      | Regelmäßige Beobachtungen als Gastvogel, ggf. Brutvogel in randlichen Gehölzen                                                                                                                                                                                               |
| Fasan          |            | -      | Erhaltungszustand durch Aussatz gezüchteter Tiere und Winterfütterungen geprägt, in Covestro Industriepark nicht beobachtet                                                                                                                                                  |
| Feldlerche     | Fl         | 3      | Häufig Überflug bzw. auf Nahrungssuche im Bereich / Nähe Plangebiet, Brutzeitfeststellung in den zum Plangebiet nahegelegenen Grünlandbereichen u.a. im Covestro Industriepark, verbreitet in Industriepark mit Brutverdacht, häufige Vorkommen im „Vorland St. Margarethen“ |
| Fitis          | F          | -      | Brutzeitfeststellung in Gehölzen zwischen Werkszaun und Holstendamm, von verbreitetem Vorkommen insbesondere im Bereich der Gehölze auszugehen                                                                                                                               |

|                   |     |   |                                                                                                                                                                                                                          |
|-------------------|-----|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Flussregenpfeifer | Frp | - | häufig nahe Stillgewässern, kein Nachweis innerhalb Industriepark Brunsbüttel                                                                                                                                            |
| Gartengrasmücke   | Gg  | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen entlang Fährstraße                                                                                                                                                                      |
| Gelbspötter       | Gp  | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen zwischen Werkszaun und Holstendamm                                                                                                                                                      |
| Graureiher        | Grr | - | Vor allem Gehölzbrüter, vereinzelt auch Bodenbrüter, Nachweis nördlich Industriegebiet Nord nahe der K1, gelegentlicher Nahrungsgast im Industriepark                                                                    |
| Gartenrotschwanz  | Gr  | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen entlang Fährstraße                                                                                                                                                                      |
| Großer Brachvogel | Gbv | V | Kein Nachweis im Covestro Industriepark, potenzieller Nahrungsgast                                                                                                                                                       |
| Grünschenkel      | Güs | - | Beobachtung als Gastvogel in ausgedehnten Grünlandbereichen des Industrieparks                                                                                                                                           |
| Hausrotschwanz    | Hr  | - | Verbreitet auch nahe Industriebetrieben, Brutverdacht im Süden des Covestro Industrieparks                                                                                                                               |
| Kanadagans        | Kag | N | Brutrevier nahe größerer Gewässer                                                                                                                                                                                        |
| Kiebitz           | Ki  | 3 | Einzelnachweis mit Brutverdacht im Nordwesten außerhalb des Industrieparks innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen, Brutschwerpunkt südlich des Covestro Industrieparks insbesondere im „Vorland St. Margarethen“ |
| Kohlmeise         | K   | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen entlang Fährstraße                                                                                                                                                                      |
| Mäusebussard      | Mb  | - | Nahrungsgast im Industriepark, häufige Beobachtung des Überflugs                                                                                                                                                         |
| Mönchsgrasmücke   | Mg  | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen zwischen Werkszaun und Holstendamm sowie in weiteren Gehölzen u.a. entlang Holstendamm und Fährstraße, weit verbreitet                                                                  |
| Rabenkrähe        | Rk  | - | Nahrungsgast im Covestro Industriepark Brunsbüttel                                                                                                                                                                       |
| Rauchschwalbe     | Rs  | - | Häufig als Nahrungsgast und im Überflug über Industriepark Brunsbüttel beobachtet                                                                                                                                        |
| Rotmilan          | Rm  | V | Brutzeitfeststellung in Gehölzen entlang Fährstraße, Beobachtung Überflug Industriepark und potenzieller Nahrungsgast                                                                                                    |
| Rotschenkel       | Ros | V | Brütet zwischen April bis Juli am selben Ort (Mulde am Boden), keine Brutnachweise in Covestro Industriepark, jedoch in Elbenähe, insbesondere Nachweise im „Vorland St. Margarethen“.                                   |
| Schafstelze       | St  | - | Bodenbrüter des Grünlands und der Ruderalfluren, Nachweise insbesondere im Bereich „Vorland St. Margarethen“                                                                                                             |

|                  |    |   |                                                                                                                                                                      |
|------------------|----|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schilfrohrsänger | Sr | - | Typischer Binnengewässerbrüter, vereinzelt auch Bodenbrüter, Nachweise elbenah im „Vorland St. Margarethen“                                                          |
| Singdrossel      | Sd | - | Brutzeitfeststellung im Süden des Industrieparks nahe Werksaun / Fährstraße im Bereich ruderaler Hochstaudenfluren / Gehölze                                         |
| Sumpfrohrsänger  | Su | - | Brutzeitfeststellung im Nordwesten außerhalb des Industrieparks in Gehölzen bzw. nahe Bütteler Kanal                                                                 |
| Star             | S  | - | Nahrungsgast im Industriepark Brunsbüttel, insbesondere Beobachtung in südlichsten Abschnitten nahe Industrieanlagen und nahe Werksaun                               |
| Turmfalke        | Tf | - | Nahrungsgast im Covestro Industriepark Brunsbüttel                                                                                                                   |
| Uhu              | Uh | - | Brutnachweis nahe Hochbrücke über Nord-Ostsee-Kanal                                                                                                                  |
| Wiesenpieper     | W  | V | Brutverdacht und Brutzeitfeststellung innerhalb Covestro Industriepark im Bereich der ausgedehnten Grünlandflächen, weit verbreitetes Vorkommen in Grünlandbereichen |
| Zaunkönig        | Z  | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen / Hochstaudenfluren im Süden des Industrieparks                                                                                     |
| Zilpzalp         | Zi | - | Brutzeitfeststellung in Gehölzen zwischen Werksaun und Holstendamm, von häufigem bzw. weit verbreitetem Vorkommen insbesondere im Bereich der Gehölze auszugehen     |

\*Kategorien der Roten Liste Brutvögel SH:

0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet

3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung anzunehmen, I = Dispersalarten

V = zurückgehend, Vorwarnliste, D = Daten mangelhaft, - = derzeit nicht gefährdet

! = nationale Verantwortung (> 1/3 des deutschen Bestandes in SH)

Als weitere potenzielle Brutvögel gemäß Erhebungen in der Umgebung des Industrieparks sind Amsel, Dohle, Blaumeise, Saatkrähe, Eichelhäher, Goldammer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Ringeltaube, Rohrammer sowie verschiedene Möwenarten wie Lachmöwe, Mantelmöwe, Silbermöwe und Sturmmöwe zu nennen. U.a. im Bereich von Büttel finden sich Hinweise auf Brutvorkommen der Schleiereule, im Bereich des Kernkraftwerks Brunsbüttel (KKB) findet sich ein bekanntes Vorkommen des Wanderfalken auf dem Abluftkamin. Die genannten Arten sind als typische Brüter der Gehölze, Bäume, Hochstaudenfluren oder Gebäude zu charakterisieren.

Mit Bezug auf die o.a. Artenliste sind als Brutvögel mit Schutzstatus gemäß Rote Liste SH () Feldlerche (3), Großer Brachvogel (V), Kiebitz (3), Rotmilan (V), Rotschenkel (V) und Wiesenpieper (V) zu nennen sind. Mit Ausnahme des Kiebitzes weisen die genannten Arten einen günstigen Erhaltungszustand auf, der Kiebitz hat einen ungünstigen Erhaltungszustand und ist in der Roten Liste

SH als gefährdet aufgeführt. Nachfolgend erfolgt für alle in der Roten Liste SH aufgeführten Arten eine Betrachtung auf Artniveau:

Für die Feldlerche liegen u.a. für den Bereich des Industrieparks verschiedene Brutzeitfeststellungen bzw. der Brutverdacht vor. Wenngleich bislang keine Brutnachweise bekannt sind, lassen sich die weiträumigen extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen als potenzielles Bruthabitat der Feldlerche nicht auszuschließen. Für die Feldlerche ist festzustellen, dass diese ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen einen für Singvögel unüblich großen Abstand hält. Somit ist eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die u.a. auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, anzunehmen. Mit Bezug auf die in der unmittelbaren Umgebung der Planfläche vorhandenen Störwirkungen - wie den LKW-Verkehr über Tor 3, die unmittelbar westlich gelegene und in Betrieb befindliche Baustelleneinrichtungsfläche, regelmäßige Kontrollfahrten und Begehungen entlang der nördlich verlaufenden Werksgrünze sowie die in Betrieb befindlichen Industrieanlagen unmittelbar südlich der Planfläche - ist von keiner bzw. einer tendenziell nur nachgeordneten Eignung als potenzielles Brut- oder Nahrungshabitat für Feldlerchen auszugehen.

Für den Großen Brachvogel finden sich keine Nachweise im Industriepark, hier ist sein Vorkommen im Bereich der extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen als potenzieller Nahrungsgast denkbar. Das Plangebiet stellt für ihn weder Bruthabitat noch relevantes Nahrungshabitat dar.

Durch den Kiebitz werden in Schleswig-Holstein hauptsächlich Grünland und Ackerflächen sowie in geringerem Umfang Hochmoore, Niedermoore und Brachflächen besiedelt. Kiebitze gehören zu vergleichsweise störungsempfindlichen Arten. Es ist - bezogen auf Straßen - von einem kritischen Schallpegel von 55 dB(A)tags für Kiebitze auszugehen, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung nach sich ziehen kann. Als Effektdistanz - die maximale Reichweite des erkennbaren negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart - ist von 200 m (Störungen auch durch weithin sichtbare Menschen) bzw. 400 m (vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 2010) auszugehen. Der Kiebitz wurde bislang ebenfalls nur außerhalb des Covestro Industrieparks in den agrarisch genutzten (Acker-)Flächen mit Brutverdacht beobachtet. Die Planfläche ist weder als Bruthabitat noch relevantes Nahrungshabitat des Kiebitzes zu betrachten. Auch für den Kiebitz ist mit Bezug auf die vorhandenen Störfaktoren (Bauaktivitäten / Baustelleneinrichtungsfläche unmittelbar westlich des Plangebiets, Fahrverkehr insbesondere über Tor 3, regelmäßige Kontrollen entlang des unmittelbar nördlich der Planfläche verlaufenden Werkszauns) das Plangebiet als vergleichsweise wenig attraktiv zu betrachten.

Der Rotmilan konnte regelmäßig im Überflug über das Industrieparkgelände beobachtet werden. Eine Brutzeitfeststellung konnte im Bereich der Gehölze entlang der Fährstraße erbracht werden. Für die Planfläche ist weder von geeigneten Bruthabitaten noch einem relevanten Nahrungshabitat für den Rotmilan auszugehen.

Der Rotschenkel konnte innerhalb des Industrieparks weder als potenzieller Brutvogel noch als Nahrungsgast oder Gastvogel nachgewiesen werden. Insbesondere im „Vorland von St. Margarethen“ bzw. in Elbnähe finden sich Brutnachweise. Das Plangebiet ist als Brut-, Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat für den Rotschenkel weitestgehend auszuschließen.

Für den Wiesenpieper liegen umfangreiche Beobachtungen innerhalb des Industrieparks im Bereich der ausgedehnten extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen mit Brutzeitfeststellung und Brutverdacht vor. Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener Landschaften: Brütende Vögel sind in Marschen, Dünen und feuchten Wiesen bis hin zu Heiden und hochgelegenen Mooren anzutreffen. Das Nest befindet sich auf dem Boden und ist in der Regel gut gegen Sicht von oben geschützt. Es ist ein unscheinbarer Bau aus Halmen und Moos und mit Haaren ausgepolstert. Die Nestlinge sind Nesthocker, die von beiden Eltern 12 bis 14 Tage lang gefüttert werden. Somit ist die Planfläche grundsätzlich als potenzielles Bruthabitat zu betrachten. Wenngleich auf der direkt in Anspruch zu nehmenden Fläche während zahlreicher intensiver Begehungen der letzten Jahre bislang keine Nachweise einer Brut erfolgten, wird vorsorglich auf Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kapitel 7) hingewiesen.

Für alle weiteren o.a. potenziellen Brutvogelarten besteht kein Schutzstatus gemäß Rote Liste SH. Wenngleich die Planfläche für typische Bodenbrüter wie Austernfischer, Bachstelze oder Schafstelze ein potenzielles Fortpflanzungs- bzw. Bruthabitat darstellt, ist aufgrund der bisherigen Begehungen von keiner entsprechenden Habitatnutzung auszugehen. So kann angenommen werden, dass aufgrund der weiträumig sowohl innerhalb als auch insbesondere außerhalb des Covestro Industrieparks sich erstreckenden Grünflächen mit geringeren Störwirkungen diese bevorzugt aufgesucht bzw. die Planfläche als Bruthabitat gemieden wird. Es wird auf die vorsorglichen Maßnahmen zur Vermeidung (vgl. Kapitel 7) verwiesen.

Für die weiteren in Tabelle 6-2 aufgezeigten potenziellen Brutvogelarten ist festzustellen, dass diese den Gehölz- oder ausdauernden Hochstaudenfluren bzw. Binnengewässern u.a. mit ausge-

präkten Röhrichen als Brutplatz zuzuordnen sind. Das Plangebiet weist keine bzw. nur nachgeordnet entsprechende Habitate auf. Die im Norden im Dammbereich des Holstendamms sich erstreckenden Gehölze sind, wie bereits dargelegt, von zukünftigen Baumaßnahmen nicht betroffen. Gehölze, ausdauernde Hochstaudenfluren bzw. Binnengewässer sind daher nur nachgeordnet als Fortpflanzungsstätte anzusehen bzw. auszuschließen und dienen ggf. brutzeitlichen Nahrungsgästen. Aufgrund der weitflächig verbreiteten vergleichbaren bzw. besser geeigneten Flächen ist diese Funktion jedoch ebenfalls als nachgeordnet anzusehen.

**Schädigungen durch Fang, Verletzung und Tötung** im Rahmen der Inanspruchnahme der Flächen sind somit nicht zu erwarten. Vorsorglich wird jedoch im Rahmen dieser Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Baufeldräumung bzw. zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen die Bauzeiteausschlussfristen zu beachten sind. Das Einrichten der Baustelle bzw. die Flächeninanspruchnahme sollte somit außerhalb der Zeiten erfolgen, in denen diese Lebensräume intensiv genutzt werden könnten und es wird auf die Bauzeiteausschlussfristen für Bodenbrüter, Röhrichtrüter und Brachearten (vgl. auch Kapitel 7) hingewiesen. Ggf. sind im Vorfeld der Maßnahmen die Flächen durch einen Sachkundigen zum Ausschluss baubedingter Tötungen zu begehen (Prüfung auf Besatz). Die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ebenfalls auszuschließen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang wird nicht verschlechtert.

Eine **Störung** der vorkommenden Vogelarten – z.B. im Bereich der außerhalb des Werkszauns verlaufenden Gehölze oder der sich östlich anschließenden Grünlandfläche - ist durch bauzeitlichen und betriebsbedingten **Lärm, Licht** und **visuelle Effekte** denkbar:

Im Hinblick auf die regelmäßigen Begehungen bzw. das Befahren des nördlich verlaufenden Schotterwegs zur Kontrolle des Werkszauns, den LKW-Verkehr über Tor 3, den Fahrzeugverkehr auf dem unmittelbar nördlich verlaufenden Holstendamm sowie regelmäßige u.a. lärmintensive Tätigkeiten im Bereich der westlich gelegenen bestehenden Baustelleneinrichtungsfläche ist davon auszugehen, dass sich im Bereich des Plangebiets bzw. in dessen unmittelbarer Umgebung keine Fortpflanzungs- oder Ruheplätze besonders störungsempfindlicher Arten befinden. Es wird ergänzend auf die Effektdistanzen nach Garniel et al (2010) verwiesen. So ist festzuhalten, dass für die Umgebung des Plangebiets bereits derzeit im Norden (Fahrzeugverkehr Holstendamm), Westen (Fahrstraße über Tor 3, Baustelleneinrichtungsfläche) und Süden (bestehende Industrieanlagen) vielfältige visuelle und lärmbedingte Störwirkungen festzustellen sind. Eine erhebliche Zunahme

dieser Störwirkungen durch die geplanten industriellen Nutzungen bzw. die Errichtung eines Laborgebäudes ist für die Fläche nicht abzuleiten. Insbesondere ist bereits derzeit von einer Meidung der Fläche durch besonders störungsempfindliche Arten auszugehen.

Im Rahmen umzusetzender Baumaßnahmen bzw. der Errichtung und des Betriebs o.a. Anlagen und Gebäude ist aus Arbeits- und Betriebssicherheitsaspekten die Installation von neuen Lichtquellen im Außenbereich anzunehmen. Somit ist zunächst nicht auszuschließen, dass Leuchtkörper bzw. beleuchtete Flächen aus wenig beleuchteten Abschnitten wie z.B. aus östlicher Richtung gut sichtbar sind. Um Auswirkungen von Lichtemissionen auf die benachbarte Umgebung weitmöglichst zu reduzieren, wird auf die LAI-Hinweise Licht (Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz zur Messung, Beleuchtung und Minderung von Lichtimmissionen, 2012) hingewiesen. Es wird auf die spezifischen Maßnahmen zur Verminderung und zum Ausgleich unter Kapitel 7 verwiesen. So ist u.a. sicherzustellen, dass keine Gebäudeteile großflächig angestrahlt werden und nur dem Stand der Technik entsprechende Beleuchtungseinrichtungen eingesetzt werden. Unter Berücksichtigung der angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann angenommen werden, dass durch eine zusätzliche nächtliche Beleuchtung im Bereich des Plangebiets keine erheblichen zusätzlichen Lichtimmissionen als nachteilige Wirkungen in der weiteren Umgebung auftreten.

Hinweis: bei Gebäuden bzw. Anlagen mit glänzenden bzw. reflektierenden Oberflächen (z.B. metallische Fronten, Bürogebäude mit Glasfronten, Photovoltaikanlagen) sind grundsätzlich Lichtreflexe, Spiegelungen und Änderungen des Spektralverhaltens möglich. Das Spiegelverhalten der jeweiligen Oberfläche ist dabei stark abhängig vom gewählten Material. Bei der Auswahl der zu verwendenden Materialien für den Außenbereich wie z.B. von Hallen oder Bürogebäuden ist dem potenziellen Kollisionsrisikos von Vögeln - insbesondere bei großflächigen durchsichtigen Glasfronten und großflächigen Spiegelungen - ggf. hinreichend Rechnung zu tragen.

Da die Bautätigkeiten vorzugsweise tags stattfinden, sind relevante Störungswirkungen durch Licht auszuschließen. Insbesondere unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 aufgezeigten Bauzeiteinausschlussfristen sind erhebliche Störungen auch für die Umgebung der Eingriffsflächen durch Störungen weitgehend auszuschließen. Die baubedingten Wirkungen sind auf das nahe Umfeld begrenzt. Es wird auf die bereits bestehenden visuellen Störwirkungen durch die nahegelegenen und in Betrieb befindlichen Industrieanlagen und den bestehenden Fahrzeugverkehr hingewiesen. So befinden sich insbesondere in der weiteren Umgebung artspezifisch besser geeignete Habitate, in

denen keine bau- und anlagenbedingte Störungen durch Lärm, Licht oder visuelle Effekte zu erwarten sind.

Nistplätze von Schwarzspechten, Schwarzstörchen, Graureihern, Seeadlern, Rotmilanen und Kranichen werden - auch im Umkreis von 100 m - nicht gefährdet. Der Verbotstatbestand gemäß § 28b Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein ist somit nicht einschlägig.

Grundsätzlich ist die Nutzung der Eingriffsflächen durch brutzeitliche Nahrungsgäste wie Austernfischer, Feldlerche, Hausrotschwanz oder Saatkrähe nicht auszuschließen. Mit Verweis auf die bereits derzeit im Umfeld vorhandenen Störfaktoren wird der Untersuchungsraum als nur nachgeordnetes Nahrungshabitat gewertet.

**Zusammenfassend** ist somit davon auszugehen, dass sowohl die Verbotstatbestände der Tötung/Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als auch der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht einschlägig sind.

#### **6.2.4.2 Rastvögel**

Da Rastplätze eine wichtige Lebensraumfunktion einnehmen, sind sie in diesem Zusammenhang als Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzustufen. Maßgeblich ist gemäß LBV-SH das Kriterium, ob es sich um ein mindestens landesweit bedeutsames Vorkommen der jeweiligen Vogelart handelt. Von einer landesweiten Bedeutung ist in der Regel auszugehen, wenn in dem Gebiet regelmäßig mindestens 2 % des landesweiten Rastbestandes der jeweiligen Art in Schleswig-Holstein rasten. Gemäß LBV-SH wäre sodann eine Einzelbetrachtung bezogen auf deren Eigenschaft als Koloniebrüter bzw. als Rastvögel erforderlich. Da im Industriepark Brunsbüttel weder Brutkolonien noch bedeutende Rastvogelvorkommen auftreten bzw. gefährdet sind, wird eine vertiefte Betrachtung für entbehrlich erachtet. Es wird ergänzend auf Abbildung 6-1 verwiesen. So ist auch anhand des Artkatasters des LLUR auf keine bedeutenden Rastvogelvorkommen im Covestro Industriepark sowie in dessen Umgebung zu schließen.

## 7 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß den in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Sachverhalten ist das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 BNatSchG nicht anzunehmen. Daher ist keine Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Es wird ergänzend auf das separate Gutachten zur Biotopwertermittlung sowie zur Abschätzung des Ausgleichsbedarfs und zum Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen verwiesen.

Zur Vorsorge hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf besonders geschützte Arten sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu berücksichtigen:

- Temporäre Einzäunung bzw. Markierung (ggf. mit Flatterbändern) des Baufelds zur Vermeidung von Eingriffen außerhalb des Baufelds während der Bauphase
- Baufeldräumung bzw. Baumaßnahmen außerhalb der Brutperiode und somit ab Oktober bis Ende Februar (Brutzeiten: 1. März bis 30. September der wertgebenden Arten wie insbesondere Gehölz- und Bodenbrüter). Hiermit ist sicher auszuschließen, dass Gelege bzw. Nester im Eingriffsbereich zerstört bzw. erhebliche Störungen im unmittelbaren Umfeld auftreten
- Sollte die Flächenumnutzung aus zwingenden Gründen innerhalb der o.g. Brutperiode erforderlich sein, ist vorab durch eine qualifizierte Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt: so sind ggf. vor Baubeginn die Ab- und Auftragsbereiche auf Gelege zu überprüfen
- Sollten nach Baufeldräumung kein direkter Baubetrieb bzw. keine kontinuierlichen Bautätigkeiten erfolgen, sind
  - > Gezielte und regelmäßige Begehungen zwischen Baufeldräumung und Beginn des Baubetriebs durch eine fachlich qualifizierte Baubegleitung durchzuführen,
  - > Vergrämuungsmaßnahmen wie z.B. sehr kurz zu haltendes Grünland durch fortlaufende Mahd (z.B. 1 x wöchentlich, ggf. in verschiedenen Mähabschnitten), fortlaufende Begehungen, Flatterbänder etc. sind in Abstimmung mit der Baubegleitung in Betracht zu ziehen.
- Grundsätzlich sollte unmittelbar vor Baufeldfreimachung bzw. Beginn der Baumaßnahmen die Begehung durch die fachliche qualifizierte Baubegleitung erfolgen und dokumentiert werden
- Bei Befund von Gelegen bei den Begehungen ist umgehend Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde zu halten

Hinweise: Da die zu überplanende Fläche bereits über eine asphaltierte Anbindung an das Verkehrsnetz des Covestro Industrieparks verfügt, werden temporäre Einzäunung bzw. Markierungen der Zufahrtswege (Baumaschinen, Bodentransport) außerhalb bestehender / befestigter Wege während der Bauphase für entbehrlich gehalten.

Zur Vermeidung und Minderung von Störwirkungen durch Lichtimmissionen wird für zu installierende Leuchtkörper angeregt

- als Leuchtmittel Natriumdampfniederdrucklampen oder LED-Lampen mit warmweißem Lichtspektrum ohne UV-Anteil einzusetzen
- den Leuchtenbetriebswirkungsgrad der Lampen im oberen Halbraum (d.h. die Abstrahlung nach oben) so gering wie möglich zu halten
- die Lichtpunkthöhe möglichst niedrig zu wählen
- diffuses, Insekten anlockendes Streulicht durch z.B. eine plane, seitlich nicht sichtbare Abdeckplatte zu verhindern
- den Schutz des Leuchtengehäuses gegen das Eindringen von Insekten zu gewährleisten
- die Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses auf <60°C zu begrenzen
- die Leuchtmittel soweit möglich bedarfsgerecht zu steuern, um die Betriebsdauer auf die notwendige Zeit (z.B. über Bewegungsmelder in eingangs- und kameraüberwachten Bereichen) zu begrenzen
- eine großflächige Bestrahlung von Gebäudeteilen zu vermeiden
- eine direkte Beleuchtung potenzieller Schlaf- und Brutplätze - z.B. im Bereich der nördlich entlang des Holstendamms verlaufenden Gehölze - sicher auszuschließen
- glänzende, reflektierende, spiegelnde oder großflächige durchsichtige Oberflächen wie z.B. durchsichtige Glasfronten zur Vermeidung potenzieller Kollisionen / Vogelschlag zu vermeiden

Somit sind Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als auch das Eintreten erheblicher Störungen weitestgehend auszuschließen und die Funktionalität von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht verschlechtert. Erhebliche Störungen werden ausgeschlossen, da die Wirkungen auf das nahe Umfeld begrenzt sind und bereits durch die derzeitigen Tätigkeiten in der Umgebung innerhalb und außerhalb des Werksgeländes des Covestro Industrieparks Brunsbüttel potenzielle Störwirkungen vorliegen.

## 8 Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass für keine der untersuchten Arten und Artengruppen von einer Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen ist. Auf die unter Kapitel 7 angeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird verwiesen.

In nachfolgender Tabelle sind die Ergebnisse der Relevanzprüfung zusammengefasst:

Tabelle 8-1: Ergebnisse der Relevanzprüfung im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände

| Art, Arten-<br>gruppe          | Relevanz                                                                                              | § 44 Abs. 1 Nr. 1<br>BNatSchG<br>(Verletzung, Tötung)            | § 44 Abs. 1 Nr. 2<br>BNatSchG<br>(erhebliche Stö-<br>rung)                                                      | § 44 Abs. 1 Nr. 3<br>BNatSchG<br>(Entnahme, Zer-<br>störung Fort-<br>pflanzungs- u.<br>Ruhestätten) |
|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Pflanzen</b>                | Keine Vorkommen von Anhang IV-Arten im Bereich der Eingriffsflächen                                   | Verbote nicht erfüllt, da keine Lebensräume betroffen            |                                                                                                                 |                                                                                                     |
| <b>Säugetiere</b>              | Vorkommen von Fledermäusen nicht grundsätzlich auszuschließen, weitere Anhang IV-Arten auszuschließen | Keine Winter- und Sommerhabitate im Eingriffsgebiet              | Störungen auf unmittelbares Umfeld beschränkt, keine besondere Bedeutung des Untersuchungsraums als Jagdhabitat | Keine Betroffenheit                                                                                 |
| <b>Amphibien und Reptilien</b> | Nicht relevant da keine Anhang-IV-Arten im Eingriffsgebiet zu erwarten                                | Verbote nicht erfüllt, da keine relevanten Lebensräume betroffen |                                                                                                                 |                                                                                                     |
| <b>Fische</b>                  | Nicht relevant da Anhang-IV-Arten im Eingriffsgebiet auszuschließen                                   | Verbote nicht erfüllt, da keine Lebensräume betroffen            |                                                                                                                 |                                                                                                     |
| <b>Käfer</b>                   | Nicht relevant da keine Anhang-IV-Arten im Eingriffsgebiet zu erwarten                                | Verbote nicht erfüllt, da keine relevanten Lebensräume betroffen |                                                                                                                 |                                                                                                     |
| <b>Libellen</b>                | Nicht relevant da keine Anhang-IV-Arten im Eingriffsgebiet zu erwarten                                | Verbote nicht erfüllt, da keine relevanten Lebensräume betroffen |                                                                                                                 |                                                                                                     |

|                             |                                                                                                     |                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                          |                                                                                                               |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Schmetterlinge</b>       | Nicht relevant da keine Anhang-IV-Arten im Eingriffsgebiet zu erwarten                              | Verbote nicht erfüllt, da keine relevanten Lebensräume betroffen                                                                                                                                                                  |                                                                                                                                                          |                                                                                                               |
| <b>Weichtiere</b>           | Nicht relevant da Anhang-IV-Arten im Eingriffsgebiet auszuschließen                                 | Verbote nicht erfüllt, da keine Lebensräume betroffen                                                                                                                                                                             |                                                                                                                                                          |                                                                                                               |
| <b>Brutvögel, Gastvögel</b> | Vorkommen europäischer Vogelarten möglich                                                           | Keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsgebiet nachgewiesen, vorsorglich Beachtung der Bauzeitenregelungen und Begehung vor Baufeldräumung (Hinweis: Gehölze im Norden entlang Holstendamm von Bebauung ausgeschlossen) | Ggf. im Umfeld vorkommende Arten (z.B. Nahrungsgäste, Bodenbrüter) sind an gebietstypische Störungen angepasst, hinreichend Ausweichhabitate in Umgebung | Keine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erkennbar, vorsorglich Beachtung der Bauzeitenregelungen |
| <b>Rastvögel</b>            | Augenscheinlich nicht relevant, da keine Rastvogelvorkommen im Eingriffsgebiet und Umgebung bekannt | Verbote nicht erfüllt, da keine Lebensräume betroffen; insbesondere keine landesweite Bedeutung der Flächen für Rastvögel und Koloniebrüter                                                                                       |                                                                                                                                                          |                                                                                                               |

## 9 Zusammenfassung

Die Stadt Brunsbüttel beabsichtigt zur Bebauung einer Fläche innerhalb des ChemCoast Parks Brunsbüttel - z.B. mit einem Laborgebäude und Produktionsanlagen einschließlich Tanklager - diese einer planungsrechtlichen Zweckbestimmung als Industriegebiet zuzuführen. Dazu soll die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A der Stadt Brunsbüttel „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“ erfolgen.

Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, dessen Gebiet wie folgt umgrenzt wird:

- Im Norden: durch den südlichen Grünstreifen (Versorgungstrasse) am Holstendamm (Flurstücksgrenze)
- Im Osten: durch die Pipeline (ca. 225 m östlich und parallel von der Zufahrtsstraße zum Industriepark)
- Im Süden: durch die Pipeline (ca. 167 m südlich und parallel der Versorgungstrasse) und die Klarstellungssatzung (Straße B)
- Im Westen: durch die Zufahrtsstraße (Straße 3) in den Industriepark

Der Standort gilt bislang bauplanungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Mit der Planung sollen der bauliche Erweiterungsmöglichkeiten zur Errichtung o.g. Gebäude und Anlagen gegeben werden. Zur planungsrechtlichen Absicherung ist die Aufstellung eines Angebotsbebauungsplans erforderlich. Das Gelände soll als Industriegebiet GI gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt werden. Die zu beplanende Fläche umfasst insgesamt ca. 4,13 ha und befindet sich im Eigentum der Covestro Real Estate GmbH, Leverkusen.

Die TÜV SÜD Industrie Service GmbH wurde damit beauftragt, ein Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen für die Aufstellung beider Bebauungspläne zu erstellen, welches die aktuell erfassten Gegebenheiten hinsichtlich des Artenschutzes aufzeigt und betreffend das potenzielle Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bewertet.

Es werden folgende Wirkfaktoren abgeleitet:

- dauerhafte Umwidmung von Flächen durch Versiegelung sowie Errichtung von Anlagen bzw. Gebäuden
- Störwirkungen während des Baus der Anlagen durch Lärm, Licht, Erschütterungen und visuelle Effekte
- Hinderniswirkungen / Kollisionen durch die Errichtung zusätzlicher Bauwerke bzw. Anlagen, insbesondere auf Vögel oder Fledermäuse

- Störwirkungen durch Lärm, Licht und visuelle Effekte infolge des Betriebs der zukünftig innerhalb des Plangebiets zu betreibenden Anlagen bzw. Gebäude

Im Rahmen dieser artenschutzrechtlichen Stellungnahme wurden insbesondere folgende Daten herangezogen:

- Vorhabenbezogene Begehungen im Oktober 2020 und Juni 2021
- Begehungen zwischen April und Juni 2019 für das Vorhaben „Wasserleitung Wacken – Brunsbüttel, 4. Bauabschnitt“ des Zweckverbands Wasserwerk Wacken
- weitere Bestandsaufnahmen aus der Umgebung im Rahmen vorhergehender Bauleitplanungen und Genehmigungsverfahren (u.a. Biotoptypenkartierung im Rahmen des Sued-Link-Projektes der TenneT TSO GmbH und TransnetBW GmbH)
- Ergebnisse der Abfrage des Artkatasters des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (LLUR Stand 2019: Kartendarstellungen Rastvögel, Brutvögel, Schmetterlinge, Libellen, Heuschrecken, Fische, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse, Kartierung Otter, Gefäßpflanzen)
- Brutvogelkartierung durch LaReG Planungsgemeinschaft GbR im Auftrag der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, 2020
- Biotopbogen Schleswig-Holstein: Kartenblatt 325125972

Ergänzend erfolgt eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage der aktuell ausgebildeten Habitateignung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Arten.

Die vorherrschend in Anspruch zu nehmenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86A sind durch Grünland zu beschreiben, welches regelmäßig gemäht und somit von Verbuchung freigehalten wird. Es handelt sich um mesophiles Grünland (GM) teils frischer bis trockener Standorte. Ca. 3,2 ha des 4,13 ha umfassenden Geltungsbereichs sind als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 Lausgewiesen. Dieses wird dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 gemäß Anhang I FFH-Richtlinie „Magere Flachland-Mähwiesen“ zugeordnet. Es ist im Biotopbogen Schleswig-Holstein (Kartierblatt 325125972, Lfd.-Nr. 001) als „mesophiler Grünlandstandort auf sandigen Böden, ruderal überprägt, Lage am Nordwestrand des Industrieparks Brunsbüttel, Fläche strukturell homogen, am Nordrand ruderale Staudenfluren entwickelt, Nutzung aktuell als Mähwiese“ beschrieben.

Im Norden entlang der Böschung des Holstendamms finden sich straßenparallel Gehölze. Wenn-  
gleich diese dem Plangebiet zuzurechnen sind, ist hier eine zukünftige Umnutzung bzw. Bebauung  
ausgeschlossen.

Die Eingriffsfläche selbst weist keine ständig wasserführenden Bereiche bzw. offene Gewässer auf.  
Das Vorkommen von Neunaugen oder Fischen bzw. der Kleinen Flussmuschel ist daher sicher  
auszuschließen.

Das Grünland der Eingriffsflächen sowie der angrenzenden Bereiche bietet auch den wärmelie-  
benden Reptilien wie Zauneidechse oder Schlingnatter keinen besonders attraktiven Lebensraum  
insbesondere hinsichtlich ausreichender Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten. Beide Arten  
konnten weder im Plangebiet noch innerhalb des Covestro Industrieparks bislang nachgewiesen  
werden.

Im Rahmen der Begehungen fanden sich keine Hinweise auf Lebensräume besonders bzw. streng  
nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützter Amphibien wie Kammolch, Laubfrosch, Moorfrosch,  
Kreuzkröte oder Knoblauchkröte.

Als Libellenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie treten in der atlantischen Region Schleswig-Hol-  
steins die Große Moorjungfer und die Grüne Mosaikjungfer auf. Da ihre Lebensräume eng an  
Moore bzw. Gewässer gebunden sind, ist eine Nutzung der Eingriffsfläche als wichtiges Habitat  
nicht zu erwarten.

Beim Eremit, der einzigen potenziell in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins vorkommen-  
den Käferart gemäß Anhang IV-FFH-RL, handelt es sich um einen an Höhlen gebundenen Baum-  
käfer. Da im Eingriffsgebiet keine entsprechenden Lebensräume vorkommen ist das Vorkommen  
höhlengebundener Käfer innerhalb der Eingriffsflächen auszuschließen.

Als Säugetierarten können potenziell im Eingriffsgebiet bzw. dem Einflussbereich der B-Pläne Fle-  
dermausarten auftreten. Der Verbotstatbestand des Verletzens oder Tötens sowie Entnahme, Be-  
schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch baubedingte Maßnah-  
men ist für alle Arten auszuschließen, da sich im Bereich der Eingriffsfläche weder geeignete Ge-  
bäude noch Bäume (Höhlungen) befinden. Erhebliche Störwirkungen lassen sich durch den B-Plan  
ebenfalls nicht ableiten.

Da es sich bei der Haselmaus um eine typische Art der Mischwälder handelt, kommt diese im Eingriffsbereich ebenfalls nicht vor. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 86A stellt keinen Lebensraum für Fischotter und Biber dar.

Bei den potenziellen Bodenbrütern und brutzeitlichen Nahrungsgästen ist als Ergebnis der Geländebegehungen sowie mit Bezug auf die umgebenden Tätigkeiten von bereits derzeit vorhandenen Störwirkungen (wie infolge des LKW-Verkehrs über Tor 3, die unmittelbar westlich gelegene und in Betrieb befindliche Baustelleneinrichtungsfläche, regelmäßige Kontrollfahrten und Begehungen entlang der nördlich verlaufenden Werksgrenze, Fahrzeugverkehr im Bereich Holstendamm / Schleswiger Straße sowie die in Betrieb befindlichen Industrieanlagen unmittelbar südlich der Planfläche) auszugehen. Die Eignung des Plangebiets als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat wird daher als nachgeordnet bewertet. Für Gehölzbrüter dienen insbesondere Gehölze entlang des Holstendamms sowie im Süden u.a. entlang der Fährstraße. Die Gehölze im Norden der Planfläche sind von einer Umnutzung bzw. Bebauung ausgeschlossen.

Eine landesweite Bedeutung für Rastvögel, Wintergäste und Durchzügler bzw. von Rastgebieten im Bereich des Bebauungsplanes ist nicht abzuleiten.

Unter Bezug auf die bereits derzeit stattfindenden industriellen Nutzungen, die unmittelbar westlich verlaufende Straße über Tor 3 einschließlich bestehender Baustelleneinrichtungsfläche und den stark frequentierten Holstendamm sind die zusätzlich zu erwartenden Auswirkungen durch Lärm, Licht oder visuelle Effekte als nicht erheblich zu bewerten.

Als potenzielle Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der atlantischen Region Schleswig-Holsteins sind der Schierlings-Wasserfenchel und das Froschkraut zu nennen. Das Vorkommen beider Arten ist im Bereich des Plangebietes auszuschließen. Die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse werden von der Umsetzung des Bebauungsplanes nicht tangiert, Beeinträchtigungen aquatischer Lebensgemeinschaften wie u.a. der Elbe sind nicht abzuleiten.

Als Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung nachteiliger Auswirkungen ist insbesondere in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode (Brutzeit: 1. März bis 30. September) durchzuführen. Ggf. sind vor der Brutperiode Begehungen durch eine qualifizierte Baubegleitung bzw. die frühzeitige Baufeldfreimachung mit anschließenden Vergrämnungsmaßnahmen in Betracht zu ziehen. So stelle insbesondere eine vorzeitige Baufeldräumung mit anschließendem kontinuierlichem Baubetrieb sicher, dass während der Bauzeit keine Ansiedlungen von Brutvögeln erfolgen. Vor Baubeginn sind die Ab- und Auftragsbereiche

einschließlich der im Einflussbereich befindlichen Gehölze entlang des Holstendamms auf Gelege hin zu überprüfen. Sollten auch bei ggf. fortlaufenden Kontrollen – z.B. bei nicht kontinuierlichem Baubetrieb – Gelege nachgewiesen werden, ist umgehend Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu halten.

Auf der Grundlage der durchgeführten Ermittlungen und Bewertungen ergeben sich für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach aktuellem Kenntnisstand keine Tatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG. Somit ist als Ergebnis festzuhalten, dass das lokale Bestandsniveau der Arten durch den Bebauungsplan Nr. 86A nicht beeinträchtigt wird und die ökologische Funktionalität von Wuchs-, Nahrungs- und Fortpflanzungs- bzw. Rast- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht verschlechtert wird bzw. erhalten bleibt.

Da Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 5 BNatSchG auszuschließen sind, ist keine Erteilung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

## 10 Verzeichnisse

### 10.1 Abkürzungsverzeichnis:

|             |                                                                                                                                          |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Abs.        | Absatz                                                                                                                                   |
| Au          | Austernfischer                                                                                                                           |
| AVV-Baulärm | Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm                                                             |
| B           | Buchfink                                                                                                                                 |
| Ba          | Bachstelze                                                                                                                               |
| BauGB       | Baugesetzbuch                                                                                                                            |
| BE-Fläche   | Baustelleneinrichtungsfläche                                                                                                             |
| BfN         | Bundesamt für Naturschutz                                                                                                                |
| BImSchG     | Bundes-Immissionsschutz-Gesetz                                                                                                           |
| BImSchV     | Bundes-Immissionsschutz-Verordnung                                                                                                       |
| Blk         | Blaukehlchen                                                                                                                             |
| BNatSchG    | Bundes-Naturschutzgesetz                                                                                                                 |
| BP / B-Plan | Bebauungsplan                                                                                                                            |
| BP          | Brutpaar                                                                                                                                 |
| CEF         | Continuous Ecological Functionality (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang) |
| Dg          | Dorngrasmücke                                                                                                                            |
| E           | Elster                                                                                                                                   |
| EHZ         | Erhaltungszustand                                                                                                                        |
| F           | Fitis                                                                                                                                    |
| FH-RL       | Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie                                                                                                           |
| FG          | Gräben                                                                                                                                   |
| FGy         | Sonstiger Graben                                                                                                                         |
| Fl          | Feldlerche                                                                                                                               |
| Frp         | Flussregenpfeifer                                                                                                                        |
| G           | Gefährdung anzunehmen (Rote Liste)                                                                                                       |
| GA          | Artenarmes Wirtschaftsgrünland                                                                                                           |
| GAy         | Artenarmes Wirtschaftsgrünland                                                                                                           |
| GbV         | Großer Brachvogel                                                                                                                        |
| Gg          | Gartengrasmücke                                                                                                                          |
| GM          | Mesophiles Grünland                                                                                                                      |
| Gp          | Gelbspötter                                                                                                                              |
| Gr          | Gartenrotschwanz                                                                                                                         |
| Grr         | Graureiher                                                                                                                               |
| Güs         | Grünschenkel                                                                                                                             |
| GY          | Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland                                                                                               |
| GYj         | Artenarmes bis mäßig artenreiches Grünland mit Flatterbinsen-Dominanzbeständen                                                           |
| GYy         | Mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland                                                                                                   |

|            |                                                                          |
|------------|--------------------------------------------------------------------------|
| HE         | Einzelgehölze und Gehölzgruppen                                          |
| Hr         | Hausrotschwanz                                                           |
| i.V.       | in Verbindung                                                            |
| K          | Kohlmeise                                                                |
| Kag        | Kanadagans                                                               |
| Ki         | Kiebitz                                                                  |
| LBV-SH     | Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein                  |
| LLUR       | Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume                 |
| LNatSchG   | Landesnaturenschutzgesetz Schleswig-Holstein                             |
| LRT        | Lebensraumtyp                                                            |
| LSG        | Landschaftsschutzgebiet                                                  |
| Mb         | Mäusebussard                                                             |
| Mg         | Mönchsgrasmücke                                                          |
| MLUR       | Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH |
| NOK        | Nord-Ostsee-Kanal                                                        |
| Nr.        | Nummer                                                                   |
| NSG        | Naturschutzgebiet                                                        |
| Rk         | Rabenkrähe                                                               |
| RL         | Richtlinie                                                               |
| RL         | Rote Liste                                                               |
| Rm         | Rotmilan                                                                 |
| Ros        | Rotschenkel                                                              |
| Rs         | Rauchschwalbe                                                            |
| S          | Star                                                                     |
| SH         | Schleswig-Holstein                                                       |
| Sd         | Singdrossel                                                              |
| Sr         | Schilfrohrsänger                                                         |
| St         | Schafstelze                                                              |
| Su         | Sumpfrohrsänger                                                          |
| TA Luft    | Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft                            |
| Tf         | Turmfalke                                                                |
| Uh         | Uhu                                                                      |
| V          | Vorwarnliste (Rote Liste)                                                |
| VogelSchRL | Vogelschutz-Richtlinie                                                   |
| W          | Wiesenpieper                                                             |
| Z          | Zaunkönig                                                                |
| Zi         | Zilpzalp                                                                 |

## 10.2 Verzeichnis der Abbildungen

- Abbildung 4-1: Übersichtslageplan des Covestro Industrieparks Brunsbüttel sowie Lage des Bebauungsplans Nr. 86A
- Abbildung 4-2: Lage des Bebauungsplans Nr. 86A und gesetzlich geschütztes Biotop im Bereich des Plangebiets
- Abbildung 4-3: Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 86A (unmaßstäblich, überschlägige Darstellung)
- Abbildung 4-4: Geltungsbereich Angebotsbebauungsplan Nr. 86A und Abgrenzung Untersuchungsraum
- Abbildung 6-1: Vogeldaten des Artkatasters Schleswig-Holstein
- Abbildung 6-2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung ETL 180 Brunsbüttel – Hetlingen

## 10.3 Verzeichnis der Fotos

- Foto 1: Blick auf die Fläche des B-Plans Nr. 86A aus Süd/Südost
- Foto 6-1: Blick über die Fläche Richtung Nordwesten, April 2019
- Foto 6-2: Graben im Norden, Blick Richtung Westen, April 2019)
- Foto 6-3: Graben im Osten, Blick nach Süden, Juni 2021
- Foto 6-4: Graben im Norden, Juni 2021
- Foto 6-5: Nordöstlicher Abschnitt der Fläche: offene sandige Bereich mit dominantem Hasen-Klee

## 10.4 Verzeichnis der Tabellen

- Tabelle 6-1: Fledermausarten - Habitatansprüche und -eignung der Planfläche
- Tabelle 6-2: Potenzielle vorkommende Brutvögel im Bereich des Plangebiets und Umgebung

## 10.5 Literatur- und Quellenverzeichnis - Auszug

- Berndt, R.K., Koop, B & Struwe-Juhl, B.: Vogelwelt Schleswig-Holsteins Bd. 5 Brutvogelatlas 2003
- Bio Consult SH: Ornithologisches Fachgutachten, Brut-, Rast- und Zugvögel, Errichtung eines Windparks bei Büttel, SH, November 2006
- BirdLife: Brutzeit-Tabelle – Artenlisten mit definierten Brutzeiten für die Atlascode-Vergabe unter [www.birdlife.at](http://www.birdlife.at), Stand 2016
- Borkenhagen, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg. Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH (MELUR), Schriftenreihe LLUR SH – Natur – RL 25
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, Stand 08.10.2012 bzw. 03.11.2015
- Bundesamt für Naturschutz - BfN: Rote Liste der gefährdeten Tiere Deutschlands. Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz, Heft 55, 1998
- Bundesamt für Naturschutz – BfN: Rote Listen gefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der Pflanzengesellschaften, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)
- Bundesamt für Naturschutz – BfN: Schutzkonzept Schierlings-Wasserfenchel, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)
- Bundesamt für Naturschutz – BfN: Rote Listen gefährdeter Biotoptypen, Tier- und Pflanzenarten sowie der Pflanzengesellschaften, [www.bfn.de](http://www.bfn.de)
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Abteilung Straßenbau: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB
- Currenta GmbH & Co. OHG: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“ am Standort Brunsbüttel, 01.08.2022
- Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft – FÖAG: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, 2011
- Garniel, A., Daunicht, W.D., Mierwald, U., Ojowski, U.: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2007
- Garniel, A., Mierwald, U., Ojowski, U.: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr - Ausgabe 2010

- Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Fassung vom 09.12.2013, gültig bis 31.12.2023
- Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH: Windpark Büttel: Fachgutachten Fledermäuse, November 2006
- Klinge, A. & C. Winkler: Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins, Hrsg. LANU-SH, 2005
- KNE – Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende: Anfrage Nr. 237 zu Auswirkungen (vertikaler) Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Natur- und Artenschutz, 22.06.2020
- Land Brandenburg – Ministerium für Ländliche Entwicklung Umwelt und Verbraucherschutz (Landesumweltamt Brandenburg): Vollzugshilfe zur Ermittlung erheblicher und irrelevanter Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete; in: Studien und Tagungsberichte des Landesumweltamtes Bd. 58, Stand November 2008
- Land Schleswig-Holstein: Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO), 28. März 2017
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Informationen zum Artkataster betreffend den Geltungsbereich des B-Plans 79 und dessen Umgebung, 2019
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, 4. Fassung, Stand April 2018
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume: Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 2017
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die Libellen Schleswig-Holsteins, Rote Liste
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein, Rote Liste
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins, Rote Liste
- Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste, 2001

Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein (Hrsg.): Rote Liste der in Schleswig-Holstein gefährdeten Käferarten

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein - LBV-SH - Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung, 2016

LaReG Planungsgemeinschaft GbR: Ergebnisse der Brutvogelkartierung ETL 180 Brunsbüttel - Hetlingen (Auszug), 2020

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung SH:  
online-Daten, unter <http://zebis.landsh.de/webauswertung/pages/map/default/index.xhtml>

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste, erarbeitet durch LLUR des Landes SH, Oktober 2010

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Standard-Datenbogen / Detailinformationen für die Gebiete 2022-302, 2021-401, 2323-401, 2121-402, 2021-301, 2020-301 und 2323-392

Ministerium für Umwelt, Natur und Landwirtschaft Schleswig-Holstein: Netz Natura 2000 in Schleswig-Holstein, Kurzgutachten zu den Gebieten der atlantischen biogeographischen Region, 2003

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – VV-FFH - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), Runderlass vom 26.04.2000 / 2006

Obst, G., Köhler, S. & Kurz, H.: Kartierung potenzieller Standorte des Schierlings-Wasserfenchels an der Unterelbe zwischen Geesthacht und Glückstadt, Gutachten im Auftrag der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt Hamburg, 2006

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 30. November 2009 - Vogelschutzrichtlinie – VogelSchRL, zuletzt geändert am 26.01.2010

Richtlinie 92/43/EWG bzw. 2013/17/EU des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - Fauna-Flora-Habitat- bzw. FFH-Richtlinie

Stadt Brunsbüttel: Flächennutzungsplan einschließlich aktueller Änderungen, Stand 2022

Stadt Brunsbüttel: weitere Veröffentlichungen zu den Bebauungsplänen im Stadtgebiet, Stand 2022

TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Gutachten zu artenschutzrechtlichen Belangen - Artenschutzbeitrag (ASB) für das Vorhaben „Wasserleitung Wacken – Brunsbüttel, 4. Bauabschnitt“ des Zweckverbandes Wasserwerk Wacken, 2019

TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Gutachten zur Biotopwertermittlung sowie Abschätzung des Ausgleichsbedarfs und Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“, 2022

TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Stellungnahme zur FFH-Vorprüfung - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“ 2022

TÜV SÜD Industrie Service GmbH: Umweltbericht - Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86A „Industriegebiet auf dem Industrieparkgelände (Block 3000) zwischen Fährstraße und Holstendamm“ 2022